

Der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, bezugnehmend auf das Ersuchen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.3.2010, nachstehende **Stellungnahme** zum NÖ Mindestsicherungsgesetz abzugeben:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung von der Geltung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes auch für Menschen, die ihre Arbeitskraft aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht einsetzen können, ausgeht.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 7 Einsatz der Arbeitskraft

zu Abs 2

Der Vollständigkeit halber müsste auch die Bestimmung des § 218 iVm § 252 Abs 2 ASVG in die Aufzählung aufgenommen werden (Personen, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befunden haben, längstens seit Vollendung des 27. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind, und denen auf Antrag über das 18. Lebensjahr hinaus eine Waisenrente gewährt werden kann).

zu Abs 5

Der Klarstellung, dass das NÖ Mindestsicherungsgesetz auch auf behinderte Personen anzuwenden ist, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung nie arbeitsfähig im Sinne des ASVG waren, würde es dienen, wenn die obgenannte Personengruppe auch in der Aufzählung des § 5 genannt wäre.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

zu Abs 3

Klarzustellen wäre, dass die Mindestsicherung vorrangig als Geldleistung zu gewähren ist und nur im Ausnahmefall anstelle der Geldleistung eine Sachleistung treten kann.

§ 11 Mindeststandards

zu Abs 4

Um eine Schlechterstellung der Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu den Beziehern einer Ausgleichszulage bzw den Beziehern von Sozialhilfe nach dem derzeit geltenden NÖ SHG (§ 10 iVm § 4 Richtsatzverordnung) zu vermeiden, muss über die Mindeststandards hinaus, die gem. § 11 Abs 4 NÖ MSG 12 mal auszubezahlen sind, die derzeit im Mai und Oktober ausbezahlte „Bekleidungsbeihilfe“ als Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, beibehalten werden.

Die „Bekleidungsbeihilfe“ weiterhin als Leistung mit Rechtsanspruch auszubezahlen ist insofern unverzichtbar, als die Höhe der Beträge des AZ-Richtsatzes, die nunmehr in die Mindestsicherung übernommen wurden, unter der Prämisse festgesetzt wurden, dass die Auszahlung 14x erfolgt.

Bei einer 12maligen Auszahlung wäre gerade einmal der monatliche Lebensbedarf gedeckt, der Wohnbedarf ohnehin nur, wenn die Möglichkeit zusätzlich Wohnbeihilfe zu erhalten, gewahrt bleibt. Neuanschaffungen oder Reparaturen können mit diesen Mitteln nicht mehr gedeckt werden, sodass in diesen Fällen vermehrt Zusatzleistungen beantragt werden müssten.

Es entspricht auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Mindestsicherung 14x als Rechtsanspruch zu gewähren, da dadurch zusätzliche Antragstellungen und im Zusammenhang damit zusätzliche Überprüfungen seitens der Behörde wegfallen, die einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

§ 15 Antragstellung

zu Abs 5

Nicht unbedingt erforderlich zu sein scheint, jene Unterlagen, die die Behörde als Nachweis der im Antrag zu tätigen Angaben verlangen kann, im Gesetz aufzuzählen. Die Formulierung im § 66 Abs 2 NÖ SHG bzw im § 17 Abs 2 NÖ MSG erscheint ausreichend. Zur Information an die Antragsteller, welche Unterlagen beizubringen sind, könnte die Aufzählung beispielsweise in einem Merkblatt zum Antrag auf Mindestsicherung enthalten sein.

Wird diese Regelung jedoch beibehalten, sollte sie um Nachweise zur Erwerbsunfähigkeit ergänzt werden (zB Gutachten des Bundessozialamtes zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit bei Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe), um so Doppelgleisigkeiten, zusätzliche Untersuchungen und somit zusätzliche Kosten, zu vermeiden.

§ 17 Mitwirkungspflichten der Hilfe suchenden Person

zu Abs 1

Die Behörde hat nicht nur eine Informations- sondern auch eine Anleitungspflicht. § 17 Abs 1 wäre daher um die Anleitungspflicht zu ergänzen.

§ 20 Ablehnung, Kürzung oder Einstellung

zu Abs 1

Anträge auf Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollten nicht generell abzulehnen sein, wenn die Hilfe Suchende Person ihre Mitwirkungspflicht nach § 17 Abs 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt, sondern, wie bisher im NÖ SHG (§ 65 Abs 3) vorgesehen, von der Behörde aufgrund des Sachverhalts, so weit er festgestellt werden konnte, entschieden werden können.

Gerade psychisch kranke Menschen sind oft im Rahmen ihres Krankheitsbildes nicht in der Lage, der Mitwirkungspflicht nachzukommen. Demgegenüber sind der Behörde ohnehin umfassende Auskunfts- und Informationsrechte eingeräumt.

§ 22 Ruhen des Anspruchs

zu Abs 1 Z 1

Im Fall eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer Sozialhilfeeinrichtung (zB Kurzzeitpflege) muss gewährleistet sein, dass die monatlichen Fixkosten für Wohnen etc weiterbezahlt werden können.

zu Abs 1 Z 3

Die Dauer des Auslandsaufenthalts während dessen Ruhen des Anspruchs erfolgt, sollte den derzeit geltenden Bestimmungen angeglichen und auf zwei Monate (§ 16 Z 3 NÖ SHG) ausgedehnt werden.

§ 23 Anzeigepflicht

zu Abs 1

Sowohl die Meldung von länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheiten als auch die Meldung sämtlicher für die Gewährung der Mindestsicherung maßgebenden Umstände innerhalb von zwei Wochen erscheint zu kurz.

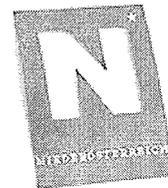
Die derzeit im § 70 NÖ SHG vorgesehene Meldefrist von einem Monat hat sich in der Praxis bewährt und sollte daher nicht geändert werden. Die Meldung von länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheiten scheint im Hinblick auf die Regelung des § 22 Abs 1 Z 3 nicht erforderlich zu sein (auch wenn die Ruhensbestimmung mit Auslandsaufenthalt von einem Monat wirksam werden sollte).

§ 26 Ersatz durch die leistungsempfangende Person und deren Erben

zu Abs 1 Z 1

Dem Vermögen, das aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde und daher nicht für den Kostenersatz herangezogen werden darf, müsste im Sinne einer Gleichbehandlung von erwerbsunfähigen Personen auch ein entsprechendes, nicht dem Kostenersatz unterliegendes, Vermögen gegenüberstehen (zB Vermögen, das aus Unterhaltsleistungen angespart wurde).

Nachdem sich die Mindestsicherung betragsmäßig am Ausgleichszulagenrichtsatz orientiert sollte sichergestellt sein, dass sämtliche Befreiungen oder Vergünstigungen (Rezeptgebühr, GIS, ...), die mit dem Bezug einer Ausgleichszulage verbunden sind, auch für Bezieher einer Mindestsicherung Anwendung finden.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Soziales

Beilagen
F2-AB-611/001-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Bernhard Plesser	14813	06. Mai 2010

Betrifft
GS5-A-1350/002-2010; NÖ Mindestsicherungsgesetz, Begutachtungsverfahren; um ev.
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf bis zum 10. Mai 2010

Die Abteilung Wohnungsförderung gibt zum Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Gemäß § 9 Absatz 1 Z. 2 des Entwurfes für ein NÖ Mindestsicherungsgesetz umfasst die bedarfsorientierte Mindestsicherung auch Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes. Da § 4 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 auch Wohnungsförderungen in Form von Objektförderung und Subjektförderung vorsieht, sind Berührungspunkte zur NÖ Wohnungsförderung vorhanden und es sind die Abgrenzungen der beiden Rechtsmaterien von Interesse.

Die NÖ Wohnungsförderung besteht primär aus der Objektförderung. Kann die Objektförderung die individuelle soziale Situation der Förderwerber nicht ausreichend berücksichtigen, wird aufgrund der aktuellen sozialen Situation (Einkommen, Familiensituation, u.ä.) Subjektförderung für jeweils höchstens ein Jahr zuerkannt.

Gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 darf die Subjektförderung nur zuerkannt werden, wenn auch eine Objektförderung zuerkannt wird. Die Wohnungsförderung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen und es besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nicht als Sozialhilfeleistung einzuordnen, sondern als Förderung für die Schaffung von Wohnraum.

Gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 werden bei der Zuerkennung von Subjektförderung andere Beihilfen zum Wohnen berücksichtigt, die Subjektförderung ist somit subsidiär zu anderen Beihilfen. Im Entwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes wird ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip in § 2 Absatz 1 festgelegt und in den Erläuterungen festgestellt, dass die Subjektförderung beim Wohnkostenanteil der bedarfsorientierten Mindestsicherung berücksichtigt wird und diesen somit verringert. Grundsätzlich erscheint diese Ansicht sachgerecht zu sein, da die bedarfsorientierte Mindestsicherung das „letzte“ soziale Netz darstellt. Es ist daher auch legislativ eine Lösung zu finden, die diesen Widerspruch auflöst. Beispielsweise könnte formuliert werden, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung auch zu allen anderen staatlichen Beihilfen subsidiär ist.

Beim Vollzug der Subjektförderung gemäß NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, werden aufgrund der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung Anpassungen notwendig sein, die jedoch legislativ nicht berücksichtigt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Mag. F r a n k

elektronisch unterfertigt

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

Abteilung Soziales
z.H. Herrn Mag. Andreas Haiden

Beilagen

Senat-A-3001/188-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 90590 Durchwahl	Datum
GS5-A-1350/002-2010	Dr. Wilhelm Becksteiner	15530	07. Mai 2010

Betrifft
NÖ Mindestsicherungsgesetz - NÖ MSG

Sehr geehrter Herr Mag. Haiden!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Gesetzesentwurf teilt der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ mit, dass er durch diesen in zweifacher Hinsicht tangiert ist. Zum einen würde der UVS naturgemäß Berufungsbehörde in den bezughabenden Verwaltungsstrafverfahren sein, zum anderen wäre der UVS auch Berufungsbehörde in speziell definierten weiteren Verfahren (§ 33 Abs.4).

Seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ bestehen selbstverständlich keine Einwände betreffend Übernahme dieser zusätzlichen Kompetenzen. Auf grund der vorliegenden Schätzungen dürfte die Zahl der zu erwartenden Verfahren vernachlässigbar sein. Dies bedeutet aber nicht, dass der damit verbunden Aufwand ebenso vernachlässigbar ist, da insbesondere bei Verfahren auf grund der Zuständigkeitsbestimmung nach § 33 Abs. 4 der Verfahrensaufwand ein hoher sein dürfte. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ bereits jetzt an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gestoßen ist und zusätzliche Aufgaben nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen

Sprechtag: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Wienerstraße 54
Amtsstunden: Montag – Donnerstag 8 – 16 Uhr und Freitag 8 – 14 Uhr
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**
Telefax (02742) 90590/15540 - E-Mail post.uvs@noel.gv.at - Internet: www.uvs.at - DVR: 0667625

bewältigt werden können. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass oftmals durch eine Vielzahl zusätzlicher Kompetenzen, die für sich alleine nur eine geringe Mehrbelastung bedeuten, in Summe eine eklatante Mehrbelastung bewirkt wird, die ohne Personalaufstockung nicht bewältigbar ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und zeichne

mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
Im Land Niederösterreich
Dr. Becksteiner
Präsident

elektronisch unterfertigt



Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 6. Mai 2010

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per E-Mail

Betr.: NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. März 2010,
GZ: GS5-A-1350/002-2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt unter Berücksichtigung der von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkassen übermittelten Stellungnahme wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Konnex zu § 75a ASVG neu zu sehen, der durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 eingeführt werden soll. Diese Bestimmung geht davon aus, dass einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger durch die Einbeziehung von Empfängern der Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Mehrkosten (z.B. auch Aufwendungen für Kuraufenthalte für diese Personengruppe, ...) tatsächlich abgedeckt werden. Gemeinsam mit den Bestimmungen der Einbeziehungsverordnung gemäß § 9 ASVG bilden die geänderten ASVG-Bestimmungen die rechtliche Grundlage für das Handeln der betroffenen Gebietskrankenkassen. Die vorliegenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind für die Krankenversicherungsträger nicht unmittelbar anwendbar.

Die folgenden Anmerkungen zielen darauf ab, die gesetzlichen Bestimmungen zum Themenkomplex „Mindestsicherung“ aufeinander abzustimmen, um Umsetzungs- bzw. Abgrenzungsprobleme in der Praxis zu vermeiden.

Zu § 5

Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach den landesgesetzlichen Bestimmungen weicht von den Regelungen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung insoweit ab, als gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung eine derartige soziale Absicherung für Personen für die Dauer ihres „gewöhnlichen Aufenthaltes“ im Inland vorzusehen ist. Im vorliegenden Gesetzesentwurf genügt neben anderen Voraussetzungen der bloße „Aufenthalt“.

Darüber hinaus wurden im vorliegenden Entwurf auch subsidiär Schutzberechtigte (Abs. 2 Z 3) aufgenommen. Diese Personengruppe ist einerseits in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht vorgesehen und erhält andererseits diese Leistungen bereits aus dem Titel der Grundversorgungsvereinbarung. Hinsichtlich der Asylberechtigten ist zu berücksichtigen, dass deren Krankenversicherungsschutz in den ersten drei Monaten auch von der Grundversorgung umfasst ist.

Weiters könnte der Ausdruck „Familienangehörige“ (Abs. 2 Z 1 und Z 4) in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da der Kreis der mitversicherten Angehörigen in § 123 ASVG abschließend geregelt ist. Sollten mit dem Begriff „Familienangehörige“ alle Personen im Sinne von § 123 ASVG gemeint sein, wäre ein entsprechender Hinweis in der landesgesetzlichen Regelung zielführend.

Zu § 12

Der im Landesgesetz formulierte Schutz entspricht nicht der Terminologie des ASVG. Es wird ein Leistungsanspruch bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz) normiert, Hilfsmittel werden jedoch nicht erwähnt. Diese sollten zur Klarstellung ebenfalls ausdrücklich angeführt werden, weil sie nicht aus dem Versicherungsfall der Krankheit, sondern aus dem Titel der Hilfe bei körperlichem Gebrechen nach dem ASVG gewährt werden.

Zu § 18

Aus der Formulierung des Abs. 2 Z 4 „... *alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung ... betreffen*“ könnte abgeleitet werden, dass damit auch Ansprüche aus einer Mitversicherung in der Krankenversicherung gemeint sind.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im technisch-automatischen Weg derzeit nur Mitteilungen zu versicherungsrechtlich relevanten Tatbeständen betreffend die Versicherten (z.B. Beginn/Beendigung einer anderweitigen Krankenversicherung) aus der zentralen Versicherungsdatei im Verständigungsverfahren erfolgen können. Dies jedoch auch nur dann, wenn ein entsprechender Verständigungsvormerk beim Versicherten gesetzt wurde und nur über jene Daten die bei der Sozialversicherung vorhanden sind.

Ein automatisches Verständigungsverfahren über allfällige Angehörigenbeziehungen existiert derzeit nicht. Auf Anfrage beim zuständigen Versicherungsträger kann jedoch über gespeicherte „Mitversicherungen“ von Angehörigen informiert werden.

Zu § 20

Im Abs. 3 könnte strittig werden, was unter einer „medizinischen Notversorgung“ und unter einer „unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten“ zu verstehen ist. Gemäß § 122 Abs. 3a bzw. § 134 ASVG haben jedenfalls auch Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Krankenbehandlung im Sinne des ASVG.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

BetWo-NÖ
Landesdachverband der NÖ Wohnheime und Frauenhäuser
Per Adresse: MagFh Sepp Ginner, Winden 24, 3990 Melk
seppginner@mvnet.at
am 9. Mai 2010

An das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung GS5
3109 St. Pölten

Steuerentnahme zum 1. Juli 2010 gemäß dem NÖ Mindestsicherungsgesetz

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Konstruktion der bedarfsorientierten Mindestsicherung weist die den 15a BVG-Verträgen innewohnenden Mängel auf. Das heißt, dass auf eine bundesweit einheitliche Lösung der Armutfrage verzichtet wurde. Nur die Mindeststandards sind verbindlich geregelt. Alle weiteren Maßnahmen obliegen nach wie vor den Ländern. Insofern ist die aus dem 15a-Vertrag abgeleitete Gesetzesnovelle keine echte Neuerung des Sozialhilfeprinzips, sondern eine Anpassung des bestehenden NÖSHG an die bundesweit vorgegebenen Standards.

Die Mindeststandards wurden auf einem Niveau vereinbart, das keine nachhaltige Armutsbekämpfung bzw. -vermeidung gewährleistet. Nach EU-SILC liegt die Armutsschwelle in Österreich bei einem Jahresnettoeinkommen von 10.948,- Euro, das entspricht einem Monatseinkommen von 912,-

Die im Vertrag mit dem Bund festgelegte Höhe von 744,- pro Monat (bei 12maliger Auszahlung pro Jahr also 8.928,-) liegt um 2.020,- Euro unter dieser Armutsschwelle.

Spezielle Anmerkungen:

Zu § 2

Absatz (1) Die Mindestsicherung ist das letzte Auffangnetz für armutsbetroffene oder –gefährdete Menschen und wird nun wiederum unmittelbar an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft. Sie gilt nach wie vor - wie auch die Sozialhilfe - als subsidiär zu allen anderen Maßnahmen zur Armutsbeseitigung. Die Erfahrungen mit dem BezieherInnenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt zeigen, dass der zugrundeliegende Druck, jede angebotene Arbeit anzunehmen (die Zumutbarkeitsbestimmungen nach dem AIVG wurden mehrmals im Lauf der letzten Jahre verschärft) oftmals noch prekärere Armutsbedingungen schafft. Insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtmittel-Abhängigkeit ist eine kontinuierliche Arbeitsleistung oft nicht möglich, obwohl diese Personen im

Sinne des ASVG durchaus als arbeitsfähig eingestuft sind. Sehr wohl muss das vorrangige Ziel die Alimentierung der betroffenen Personen sein, weil die angestrebte (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt angesichts einer sich stets verschlechternden Arbeitsmarktlage oft unmöglich ist.

Absatz (2) Das Präventionsprinzip ist begrüßenswert und soll durch Bewertungsrichtlinien präzisiert werden (was ist in welcher Situation präventiv?). Das selbe gilt auch für das Prinzip der Nachhaltigkeit.

Absatz (3) Die Bewertung des sozialen Umfelds als erhaltungswürdig ist im Einzelfall zu prüfen und kann durchaus auch gegenteilig gesehen werden, wenn zum Beispiel im Fall von Suchterkrankungen gerade das Umfeld die Sucht verstärkt und eine Entwöhnung stark behindert oder verunmöglicht.

Ansatz (4) Hilfe zur Selbsthilfe auch über den Weg von unterstützenden Angeboten und Betreuungseinrichtungen. Hierfür ist die Kostenübernahme zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts vorzusehen.

Absatz (5) Der Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung ist auch auf die Deckung des Wohnbedarfs und auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen auszudehnen.

Zu § 3

Auch die Anzahl der betrauten Personen und entsprechend bewältigbare Fallzahlen sind im erforderlichen Ausmaß sicher zu stellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine völlige Überlastung des Personals zu zahlreichen burn-out Fällen führt und auch die Qualität der Bearbeitung unter zu hohem Arbeitsdruck leidet.

Zu § 4

Zu begrüßen ist die Definition von Hilfsbedürftigkeit inklusive dem Wohnbedarf. Das ist auch insofern wichtig, als der Wohnbedarf eine existenzielle Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Gesellschaftsleben darstellt.

Zu § 5

Absatz (3) dieser Ausschluss von Personen widerspricht den EU Richtlinien, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 24 der Richtlinie 2004/38 EU. Die Baupunkt im § 42 Absatz (2) ist daher unrichtig.

Absatz (4) Für die Hilfeleistung auf Grundlage des Privatrechts sind Hinweise für die Erlangung dieser Hilfe (wo, wie und durch wen) nötig.

Zu § 6

Absatz (6): eine Verschlechterung der bisherigen Regelung zur Verwertung von Einkommen und Vermögen ist unzulässig (Freibetrag im 20fachen der HLU für Alleinstehende = 10.806,-€)

Zu § 7

Absatz (7): die Krankenversicherung ist auf jeden Fall, unabhängig von sonstigen Leistungseinschränkungen zu gewährleisten.

Zu § 9

Absatz (2) eine Auszahlung im Nachhinein widerspricht der grundsätzlichen Notlage, in der sich die Menschen bei Antragstellung befinden. Die mögliche Bevorschussung gewährleistet zu wenig Sicherheit.

Zu § 10

Absatz (3) Als Wohnkosten sind auch die Kosten eines Eigenheims (Kreditraten, Sanierungs- bzw. Erhaltungsaufwand und dergleichen) zu berücksichtigen

Zu § 11

Absatz (3) Ein über die 25% hinausgehender Wohnbedarf ist durch zusätzliche Wohnbeihilfe oder Wohnzuschüsse abzudecken. Diesbezügliche Bestimmungen sind in das Wohnungsförderungsgesetz aufzunehmen und die dort im § 4 verankerte Verknüpfung von Objekt- und Subjektförderung aufzuheben. Die Wohnungsförderung bzw Wohnbeihilfe muss präventiv gegen Wohnungsverlust wirken und sich an den tatsächlichen Wohnkosten orientieren. Deckelungen pro Quadratmeter sind möglicherweise sinnvoll, um den Mietendruck in Grenzen zu halten.

Zu § 12

Die Deckung von Spitalskostenbeiträgen (auch für Angehörige) ist in die Krankenversicherung einzuschließen.

Zu § 13

Es fehlt der Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen für Sonderbedarfe

Zu § 15

Die ursprüngliche beabsichtigte One-Stop-Shop Regelung ist nicht umgesetzt worden, wodurch sich im Bereich der Verwaltung keine Ressourceneinsparung ergibt.

Zu § 16

Die Stellungnahme der Gemeinde ist kontraproduktiv und erhöht die Non-Take-Rate wegen der damit verbundenen Angst vor Stigmatisierung.

Wird die Hilfe im Rahmen einer privatrechtlich dazu unter Vertrag genommenen Sozialhilfe-Einrichtung erbracht, muss die Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde jedenfalls entfallen, wenn der Wohnsitz zum Zwecke der Inanspruchnahme der Einrichtung verlegt wurde.

Zu § 18

Ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit muss von einer unabhängigen Instanz erbracht werden. Anzuraten ist hier das Bewertungsverfahren der Bundessozialämter (Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit).

Zu § 19

Die bescheidmäßige Beantwortung von Anträgen ist in erster Instanz so schnell wie möglich zu erledigen, um Notlagen zu vermeiden und eine rasche Hilfe zu gewährleisten.

Zu § 22

Das Ruhen des Anspruchs darf nicht für Leistungen für versorgungsberechtigte Angehörige gelten, denen ist der Bezug weiterhin zu gewährleisten. Ebenso ist auf den Erhalt der Wohnung durch Deckung der tatsächlichen Kosten unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Zu § 25

Dieser Paragraph kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Bestimmung im nächsten Paragraphen ausreichend beschrieben wird.

Diese Stellungnahme aus der Sicht des NÖ Dachverbands der Wohnheime und Frauenhäuser (www.betwo-noe.at) hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beruht auf einer quergelesenen Durchsicht des Entwurfs.

Für den Inhalt verantwortlich :
MagFH Sepp Ginner, Obmann

VERBAND SOZIALDEMOKRATISCHER GEMEINDEVERTRETER IN NIEDERÖSTERREICH



Bahnhofplatz 10
3100 St. Pölten
Telefon: 02742/313 054
Telefax: 02742/313 054/20

e-Mail: office@gvvnoe.at

SPÖ - GVV - NÖ, 3100 St. Pölten, Postfach 73

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Bankbindung: PSK 93 028 958

per Email

post.gs5@noel.gv.at

Bearbeiter/Durchwahl:

Mag. Blecha/11

Datum:

10.5.2010

**GS5-A-1350/002-2002, NÖ Mindestsicherungsgesetz,
Begutachtungsverfahren, Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

Zu dem angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes die Stellungnahmen der Stadtgemeinde Amstetten und des Magistrats St. Pölten übermittelt.

Seitens unseres Verbandes wird um Berücksichtigung der Stellungnahmen ersucht. Da sich die voraussichtlichen finanziellen Mehrbelastungen des vorliegenden Entwurfes in der aktuell geltenden Kommunalgipfelvereinbarung wiederfinden, wird seitens unseres Verbandes der Konsultationsmechanismus nicht ausgelöst.

II.

1. Stellungnahme Stadtgemeinde Amstetten

Grundsätzlich wird neben vielen wichtigen Bestimmungen dieses Entwurfes befürwortet, dass hilfsbedürftigen Personen pauschalierte Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen unter den in dem übermittelten Entwurf normierten Voraussetzungen gewährleistet werden sollen.

Allerdings muss zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt werden:

In dem übermittelten Bericht wird ausgeführt, dass nach vorliegenden Schätzungen für das Land Niederösterreich durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit jährlichen Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 Millionen Euro gerechnet werden muss. Davon tragen einerseits die Gemeinden, in welchen die hilfsbedürftigen Personen ihren Hauptwohnsitz haben, 50 % des Aufwandes an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes und andererseits 50 % für sonstige Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Wege der Sozialhilfeumlage.

Durch die Einführung des Mindestsicherungsgesetzes wird es zu einer signifikanten finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden kommen. Die Gemeinden und Städte haben gerade in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben übernehmen müssen, die finanziellen Mittel sind jedoch nicht in gleichem Maße gestiegen. Die Stadtgemeinde Amstetten lehnt daher vehement jedwede finanzielle Mehrbelastung ab, da zusätzliche Ausgaben keineswegs mehr tragbar und zumutbar sind.

2. Stellungnahme Magistrat St. Pölten

Generelle Anmerkungen:

Positiv gesehen wird die Befristung von laufenden Leistungen sowie die Möglichkeit, im „Portal Austria“ arbeitslosenversicherungsrechtlich relevante Daten der Hilfe suchenden Person abzufragen.

Angemerkt werden darf, dass der Freibetrag für Wiedereinsteigerinnen bzw. Wiedereinsteiger in den Arbeitsmarkt kritisch beurteilt wird, da es diesen für Personen, welche nur Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, nicht gibt bzw. davon ausgegangen werden kann, dass dieser Freibetrag sehr wenige BMS-BezieherInnen betreffen würde. Der Freibetrag für WiedereinsteigerInnen wird mehr als zusätzlicher Verwaltungsaufwand, denn als Anreiz für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gesehen. Auch der Unzulässigkeit eines Kostenersatzes auf das Einkommen, wenn eine leistungsempfangende Person wieder erwerbstätig ist, wird wenig Anreiz eingeräumt, um eine Arbeit anzunehmen, da bisher einerseits diese Gesetzesgrundlage BezieherInnen einer Leistung aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ kaum bekannt war, andererseits von dieser Möglichkeit in der Praxis im vernachlässigbarem Ausmaß Gebrauch gemacht werden konnte. Die Vereinheitlichung der landesrechtlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des angemessenen Wohnbedarfes sowie die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird als positiv eingeschätzt. Da jedoch jedes Bundesland die geplanten fixen Mindeststandards überschreiten kann, muss damit gerechnet werden, dass neuerlich bei der Leistungshöhe Unterschiede zwischen den Bundesländern zustande kommen werden.

Zusammenfassend muss zum vorliegenden Gesetzesentwurf bemerkt werden, dass sich für zukünftige BezieherInnen – aus derzeitiger Abschätzung – mit Ausnahme der Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung kaum Verbesserungen ergeben werden, da die Leistungshöhe in etwa der derzeitigen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ entsprechen wird.

Zu den aus dem Gesetzesentwurf resultierenden Mehrkosten/Auslösung des Konsultationsmechanismus:

Aus Sicht der ausführenden Sozialhilfebehörde muss festgehalten werden, dass durch die Umsetzung des Mindestsicherungsgesetzes mit einer gravierenden finanziellen Mehrbelastung für die Stadt St. Pölten gerechnet werden muss. Neben der finanziellen Belastung aufgrund § 36 NÖ MSG wird insbesondere ein massiver Anstieg beim Personalaufwand erwartet (aufgrund der sicherlich steigenden Anzahl an LeistungsbezieherInnen sowie der notwendigen Eingaben für die erforderliche Statistik, aber auch durch die zusätzlichen Arbeiten für die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung und dem erwarteten Anstieg der einmaligen Unterstützungen). Die Umsetzung der Forcierung der erforderlichen sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung, die grundsätzlich begrüßt wird, erscheint aufgrund der finanziellen Belastungen, welche sich aus einer notwendigen Erhöhung an Dienstposten für SozialarbeiterInnen ergeben würden, sehr schwierig. Im einzelnen werden die (lautzeitigem Wissensstand) für die Sozialhilfe der Stadt St. Pölten anfallenden Mehrkosten, welche sich aus der Durchführung des NÖ MSG ergeben werden, wie folgt prognostiziert:

Laut Amt der NÖ Landesregierung wird von einem Anstieg der BezieherInnen von bis zu 33 % gerechnet. Diese Annahme zugrundegelegt, würde eine jährliche Erhöhung des 50 % Gemeindeanteiles von rund € 272.000,-- und eine jährliche Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage für die Mindestsicherung um ca. € 260.000,-- bedeuten. Die Kosten für einen zusätzliche/n MitarbeiterIn – um die notwendigen zusätzlichen Tätigkeiten sowie den Anstieg an BezieherInnen zu bewältigen – belaufen sich auf ca. € 32.765,-- (darin sind die Personal- sowie die Infrastrukturkosten, wie IT-Aufwand und Betriebskosten für einen Raum enthalten). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der finanzielle Mehraufwand, um die Mindestsicherung durchzuführen, für die Stadt St. Pölten insgesamt auf jährlich ca. € 564.765,-- belaufen kann (Gemeindeanteil, Sozialhilfverbandsumlage und Personalkosten). Es können natürlich größere Schwankungen beim Gemeinde-

anteil und bei der Sozialhilfeverbandsumlage eintreten, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele zusätzliche BezieherInnen aufgrund der Wirtschaftskrise tatsächlich anfallen werden. Aufgrund der dargelegten finanziellen Zusatzbelastung spricht sich daher die Stadt St. Pölten klar dafür aus, den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ewald Buschenreiter e. h.
Direktor

LAbg. Bgm. Rupert Dworak e. h.
Präsident



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung GS 5
z. H. Herrn Mag. Andreas Haiden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ihre Ansprechperson:
Johann Lechner

Telefondurchwahl:
160

St. Pölten, am 01.06.2010

Stellungnahme zum NÖ Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Haiden !

Wir möchten seitens des Vereins „Wohnen – Verein zur Hilfestellung für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen“ eine Stellungnahme zum NÖ Mindestsicherungsgesetz einbringen. Da wir seit 20 Jahren im Bereich der Wohnungslosenhilfe tätig sind und hier insbesondere mit der Frage von leistbarem Wohnraum beschäftigt sind, werden wir unsere Stellungnahme auf diesen Aspekt der NÖ Mindestsicherung beziehen.

Leistbarer Wohnraum ist eine wesentliche Grundlage für die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung. Die Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung erfordert eine gezielte Planung der Maßnahmen, wie sie im § 3 als Sozialplanung festgeschrieben wird.

Aus unserer Sicht ist ein wesentlicher Teil der Sozialplanung darin gegeben, „soziale Ghettos“ zu vermeiden und eine möglichst hohe Integration von sozialen Randgruppen in andere Gesellschaftsschichten zu erzielen. Dies bedeutet in der Praxis vor allem die Notwendigkeit, gemeinnützigen Wohnbau für sozial benachteiligte Personen zugänglich zu

machen. Mit dem Projekt „NÖ Wohnassistenz“ können wir hier seit einigen Jahren sehr konkrete Erfolge erzielen. Auch im betreuten Wohnen bieten wir teilweise Wohnungen an, für die Wohnzuschuss bezogen werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheint eine Regelung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes als problematisch. Es handelt sich dabei um die Anrechenbarkeit von NÖ Wohnungsförderung auf den Wohnbedarf der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Gerade im geförderten Wohnbau sind Wohnungen für BezieherInnen von Mindestsicherung oder ähnlich geringer Einkommen nur durch die Subjektförderungen leistbar. Mit diesem Instrument kann die Wohnbauförderung dafür sorgen, dass ordentlicher Wohnraum für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln leistbar wird. Die Mietpreisbildung im geförderten Wohnbau erfolgt anhand der Regelungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und ist sehr stark von den Errichtungs- und Finanzierungskosten der Wohnungen abhängig. Meist werden die Richtwerte der Mietkategorien dabei wesentlich überschritten.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. in den Erläuterungen zum § 11 (3) wird ausgeführt, dass eine Subjektförderung als Einsatz des Einkommens auf den 25 %-igen Wohnkostenteil anzurechnen ist. Unserer Meinung nach sollte diese Bestimmung dahingehend angewendet werden, dass dies nur soweit erfolgt, als der Preis für Miete und Betriebskosten nach Abzug des Wohnzuschusses geringer ist als der Wohnbedarf. Damit ist jedenfalls ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelförderung kommt, allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, den Wohnbedarf angemessen zu decken.

Unser Vorschlag zur Berechnung lautet daher:

Vorgeschriebene Miete und BK des Vermieters
abzüglich Subjektförderung
Wohnbedarf des Mieters/der Mieterin

Liegt dieser Wohnbedarf unter dem 25 %-igen Wohnkostenanteil, so ist der Wohnbedarf entsprechend zu reduzieren. Verbleibt ein Wohnbedarf höher als die 25 %, so sollten unserer Ansicht nach diese 25 % auch ausbezahlt werden.

Folgende Gründe möchten wir für diese Berechnungsvariante anführen:

- Wohnen stellt ein wesentliches Grundbedürfnis dar. Armutsvermeidung und Vermeidung sozialen Ausschlusses ist unmittelbar mit Wohnen verbunden. Die Gefährdung des Wohnraums ist eine der Hauptursachen für langfristige soziale Problematik.
- Viele Sozialkosten (Unterbringung, Kosten der Jugendwohlfahrt, ...) lassen sich vermeiden, wenn der Wohnraum gesichert ist.
- Die Subjektförderung zielt ohnedies auf bestimmte Wohnungsgrößen pro Person ab. Dadurch ist der Anreiz, zu große Wohnungen zu erhalten, eingeschränkt.
- Bei sonstigen BezieherInnen kleiner Einkommen (Ausgleichszulage, ...) wird der Wohnzuschuss nicht als Einkommen bewertet. Eine Bewertung des Wohnzuschusses für BezieherInnen von Mindestsicherung würde hier aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung erzeugen, die massive nachteilige Konsequenzen mit sich bringt.
- Können die MieterInnen den verbleibenden Teil des Wohnbedarfs nicht bedecken, entsteht die Gefahr, dass Mietschulden entstehen. Daraus ergeben sich verschiedene Folgeprobleme (eventuell Wegfall des Wohnzuschusses, Folgekosten bei Delogierung, ...)

Zur Verdeutlichung haben wir Fallbeispiele aus unserer konkreten Arbeit zusammengestellt und wollen damit die Auswirkungen anhand tatsächlicher Lebenssituationen belegen. In der Aufstellung nicht anrechenbare Einkünfte wie Pflegegeld oder Zahlungen aus dem Familienlastenausgleich sind bewusst nicht aufgenommen, da es sich hier um zweckgewidmete Bezüge handelt. Die Fallbeispiele sind auf Grund unseres bisherigen Kenntnisstandes berechnet:

Fallbeispiel 1:

Alleinerzieherin in einer AMS-Kursmaßnahme. Bezug aus Deckung zum Lebensunterhalt in Höhe von 461,40 Euro. Alimente für zwei Kinder vom Jugendamt in Höhe von insgesamt 224,-- Euro. Gesamteinkommen daher 685,40 Euro. Unter Einbeziehung von Sozialhilfezahlungen würde derzeit ein monatliches Einkommen von 868,70 Euro möglich sein, ohne Berücksichtigung von Heizkostenzuschuss und Bekleidungsbeihilfen.

Anspruch bei BMS mit Wohnbedarf:		ohne Wohnbedarf:
Alleinerzieherin:	744,--	558,--
<u>2 Kinder</u>	<u>268,--</u>	<u>201,--</u>
Gesamtsumme	1.012,--	759,--

Wohnbedarf:

Kosten für Miete/BK:	721,45
<u>Wohnzuschuss:</u>	<u>391,66</u>
Wohnbedarf:	409,45

Wenn der Wohnzuschuss vom Wohnbedarf der Alleinerzieherin und der Kinder abgezogen wird, so verbleiben 759,-- Euro Monatseinkommen, von dem auch noch 409,45 Euro Miete zu leisten sind und ein monatlicher Betrag von 349,55 für den notwendigen Lebensbedarf verbleibt. Davon sind aber auch Heizkosten und Stromkosten, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat für drei Personen zu leisten sowie eine angemessene soziale und kulturelle gesellschaftliche Teilhabe zu finanzieren.

Da der verbleibende Wohnbedarf den Wohnkostenanteil von 25 % (253,--) übersteigt schlagen wir in diesem Fall keine Kürzung vor. Sollte der verbleibende Wohnbedarf geringer sein als die 253,-- Euro (für Alleinerzieherin und 2 Kinder), so wäre eine anteilmäßige Kürzung durchzuführen, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern.

Fallbeispiel 2:

Familie mit drei Kindern. Künftige BezieherInnen von BMS:

Anspruch bei BMS mit Wohnbedarf:		ohne Wohnbedarf:
2 Erwachsene:	1.116,--	837,--
<u>3 Kinder</u>	<u>402,--</u>	<u>301,50</u>
Gesamtsumme	1.518,--	1.138,50

Wohnbedarf:

Kosten für Miete/BK:	721,45
<u>Wohnzuschuss:</u>	<u>391,66</u>
Wohnbedarf:	409,45

Der Wohnzuschuss übersteigt den 25 % Wohnkostenanteil (391,66 > 379,50). Bei einer Anrechnung des Wohnzuschusses blieb daher für die 5köpfige Familie ein Betrag von 1.138,50 Euro, von dem 409,45 Euro Miete zu bezahlen sind. Für die Ausgaben für Heizung, Strom, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und angemessene soziale Teilhabe verbleiben damit 729,05 für die Familie oder 145,81 Euro pro Person. Eine Anerkennung des verbleibenden Wohnbedarfs in Höhe von 409,45 würde bedeuten, dass der Wohnkostenanteil ausbezahlt wird und für die Familie ein Betrag von 1.108,55 Euro für den notwendigen Lebensunterhalt (pro Person 221,71) verbleiben würde.

Bei einer fiktiven Annahme eines verbleibenden Wohnbedarfs von 300,-- Euro nach Abzug des Wohnzuschusses würde der Wohnkostenanteil entsprechend von 379,50 auf 300,-- Euro zu reduzieren sein.

Fallbeispiel 3:

Einzelperson, Pensionsvorschuss plus Sozialhilfe mit Unterkunftsrichtsatz: 641,50

Anspruch bei BMS mit Wohnbedarf:	ohne Wohnbedarf:
1 Erwachsene: 744,--	558,--
Gesamtsumme 744,--	558,--

Wohnbedarf:

Kosten für Miete/BK:	529,00
<u>Wohnzuschuss:</u>	<u>275,00</u>
Wohnbedarf:	254,00

Wird der Wohnzuschuss vom Wohnkostenanteil abgerechnet, so verbleiben hier 304,-- Euro zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes.

Im Vergleich zu BezieherInnen von Ausgleichszulagen erfolgt hier durch die Berücksichtigung des Wohnzuschusses eine wesentliche Schlechterstellung von BezieherInnen bedarfsorientierter Mindestsicherung. Dies noch mehr, als AusgleichszulagenbezieherInnen 14 mal jährlich Anspruch auf die Zahlung haben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die homepage des BMSAK, in dem folgende Passage zu finden ist:

Im pauschalierten Mindeststandard ist bereits ein Teil zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Überschreiten die angemessenen Wohnkosten 25% des Mindeststandards einer Bedarfsgemeinschaft, so gewähren die Länder zusätzliche Leistungen zur Deckung der Wohnkosten. Die Länder können diese zusätzlichen Leistungen entweder aus Mitteln der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder als Wohnbeihilfe zuerkennen.

(<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0052&doc=CMS1218182092804> entnommen am 7. Mai 2010 um 19.02 Uhr)

Das ausgereifte Modell der NÖ Wohnungsförderung stellt hier eine optimale Ergänzung für Personen dar, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und in geförderten Wohnungen leben. Wie die oben angeführten Beispiele anhand konkreter KlientInnendaten zeigen, ergibt eine Kombination aus bedarfsorientierter Mindestsicherung und Wohnzuschuss jenen Effekt, dass die Mittel, die für den notwendigen Lebensbedarfes gewidmet sind auch tatsächlich für diesen verwendet werden können.

Unser Vorschlag für das Berechnungsmodell geht daher in die Richtung, dass der Wohnbedarf sich am verbleibenden Mietbetrag nach Abzug eines Wohnzuschusses orientiert.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme auf die Besonderheit des Wohnzuschusses im geförderten Wohnbau hingewiesen zu haben. Es sollte ein sozialpolitisches Ziel der sozialen Modellregion Niederösterreich sein, sozial und finanziell benachteiligten Familien auch in Zukunft den Zugang zu geförderten Wohnungen zu ermöglichen. Damit lassen sich viele gesellschaftliche Folgekosten (Ghettobildung, Substandardwohnraum, ...) vermeiden.



Die Berechnung der Fallbeispiele erfolgte anhand der uns vorliegenden Daten. Die angenommene Höhe der Beträge der Mindestsicherung entspricht den uns aus Recherchen im Internet bekannten Daten. Da wir noch über keine verbindlichen Zahlen verfügen kann es hier natürlich Abweichungen zu den tatsächlichen Zahlen geben. Sinngemäß gehen wir aber davon aus, dass die Berechnungen soweit zutreffen würden.

Wir ersuchen Sie diese Argumente in der weiteren Diskussion zu bedenken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Johann Lechner
Geschäftsführer

Hannes Ziselsberger
Geschäftsführer

Caritas

Gemeinsame Stellungnahme Caritas Erzdiözese Wien & Caritas Diözese St. Pölten zum Entwurf für ein NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)

Wir, die Caritas der Erzdiözese Wien und die Caritas der Diözese St. Pölten, bedanken uns für die Einladung, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass mit dem NÖ Mindestsicherungsgesetz, mit dem die 15a-Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung in NÖ Landesrecht umgesetzt wird, eine Reihe von Verbesserungen im letzten Netz sozialstaatlicher Sicherung implementiert werden, die den Anforderungen eines modernen Sozialstaatsverständnisses Rechnung tragen.

Gleichzeitig bedauern wir, dass im Zuge der Bund-Länderverhandlungen Vorschläge für Verbesserungen, die die ursprünglichen Pläne beinhaltet haben, am Widerstand der Länder gescheitert sind. Dazu zählt im Besonderen die 15-%ige Leistungskürzung, die sich aus der Streichung der ursprünglich vorgesehenen 13. und 14. Leistung analog zur Ausgleichszulage ergibt. Die Hauptlast für die Kosten, die sich im Zuge der Reform der Sozialhilfe zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ergeben, fallen jedenfalls bei den flankierenden Maßnahmen (Ausbau der mindestens sichernden Elemente in der Notstandshilfe, Ausfallhaftung des Bundes bei der Krankenversicherung, Personalaufstockung beim AMS) und damit für den Bund an.

Wir bedauern weiters, dass die Reform der offenen Sozialhilfe zur bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht genutzt wird, um seit langem kritisierte Mängel (vgl. z.B. die grundlegenden Publikationen von Prof. Walter Pfeil und Prof. Dimmel) des Sozialhilfe-Rechts zu beheben:

- Der Entwurf für das NÖ Mindestsicherungsgesetz ist unternormiert, er enthält wie auch schon das NÖ Sozialhilfegesetz eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen. Das alles hat zur Folge, dass die Normen nicht unmittelbar anwendbar sind bzw. der vollziehenden Behörde in bei Kernelementen der Materie übergroße Ermessensspielräume eingeräumt werden.
- Weiters ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass wesentliche Materien – wie z.B. die Vermögensverwertungsbestimmungen – im Rahmen von Verordnungen (genauer: Verordnung über Einsatz der Eigenmittel) statt im Gesetz selbst näher bestimmt werden sollen. Da ein Entwurf für eine entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung des NÖ MSG nicht möglich.

Um einen rechtsstaatlich gebotenen, bundeslandweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten – von dem unserer Erfahrung nach derzeit keine Rede sein kann, die Unterschiede sind von Bezirk zu Bezirk teilweise eklatant –, wird es als Maßnahme der zweiten Wahl unabdingbar sein, ein für ganz NÖ gültiges „Handbuch zum Vollzug des NÖ MSG“ zu entwickeln und den Vollzug auf die Einhaltung der darin festgeschriebenen Vollzugsregeln zu überwachen. Denn wie unsere Erfahrung wie auch eine Studie der Armutskonferenz (2008) gezeigt hat, gibt es wie in den anderen Bundesländern auch in NÖ schwere und rechtswidrige Mängel im konkreten Gesetzesvollzug. Notwendigerweise muss dieses Handbuch auch sozialen NPOs zur Verfügung gestellt werden, die entweder Aufgaben des NÖ MSG erfüllen und/oder in der Sozial- und Rechtsberatung zu Fragen rund um das NÖ MSG tätig sind.

Die Schaffung eigener, vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) abweichender Verfahrensregeln werten wir als wesentlichen, nichts desto trotz aber nicht ausreichenden Schritt für grundlegende Verbesserungen im Vollzugswesen. So müssen wir z.B. feststellen, dass es je nach Bezirken sehr unterschiedliche Vollzugskulturen gibt, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, und eine umfassende Klärung der Notlage in vielen Fällen unterbleibt. Ohne eine grundlegende Reform des Vollzugs bleibt für uns fraglich, ob die im Gesetz verankerten Verbesserungen die auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung Angewiesenen faktisch auf erreichen werden.

Wir bedauern zudem, dass das Land NÖ die Regelungsoptionen, die die 15a-Vereinbarung eröffnet, in wesentlichen Punkten zu Ungunsten der künftigen BezieherInnen ausgelegt hat:

- Das Land NÖ macht von der Möglichkeit Gebrauch, die zustehende Leistung zu kürzen, wenn der Wohnbedarf bereits gedeckt ist.

- Es macht weiters von der Möglichkeit Gebrauch, einen geleisteten Wohnzuschuss auf den 25-%igen Wohnkostenanteil anzurechen.

Das bedeutet u.a., dass es weiterhin keine bundesweit einheitlichen Standards im Bereich der Gewährleistung des finanziellen Existenzminimums geben wird. Auch in Zukunft werden sich Menschen mit identischen Notlagen und Lebenslagen mit je nach Bundesland unterschiedlichen Standards konfrontiert sehen.

Wir möchten auch explizit darauf hinweisen, dass es für eine Reihe der im Gesetz festgeschriebenen Grundsätze und Ziele unbedingt erforderlich ist, die sozialarbeiterischen Ressourcen im Vollzug massiv aufzustocken. Dazu zählen das Nachsorgeprinzip, Integrationsprinzip, Hilfe zur Selbsthilfe (jeweils § 2); allgemeine Bestimmung, dass Leistungen der BMS auch Beratung und Betreuung umfasst, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfe suchenden Person (§ 9) etc. Die derzeit vorhandenen sozialarbeiterischen Ressourcen reichen unserer Erfahrung nach für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen dezidiert nicht aus.

Schließlich sei auch festgehalten, dass sowohl von Seiten des Bundes als auch der Länder die Vorgaben der Offenen Methode der Koordinierung ignoriert wurden, die für die Erarbeitung von Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung die „Einbindung aller relevanten AkteurInnen“ verlangen.

Wo wir eindeutige Verbesserungen durch das NÖ MSG sehen

Im Rahmen der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurden - teilweise die Rechtssprechung der Höchstgerichte umsetzende - Verbesserungen beschlossen, die sich nun im Entwurf für ein NÖ MSG wiederfinden:

§ 3 Rahmenbedingungen:

Persönliche und fachliche Eignung der Personen, die das Gesetz vollziehen, muss gegeben sein, Verbindlichkeit von Fortbildung. Verbindlichkeit von Supervision wäre ebenfalls wünschenswert, immerhin ist sie „erforderlichenfalls zu ermöglichen“.

§ 7 Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

- Ausnahmebestimmungen für die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft
- Ausnahme des Wohnbedarfs von Leistungskürzungen im Zuge einer Sanktion
- Klarstellung, dass Leistungen an unterhaltsberechtigten Angehörigen der sanktionierten Person nicht beeinträchtigt werden dürfen (gilt für Wohnbedarf und Lebensbedarf gleichermaßen). Allerdings muss klar sein, dass das sanktionierte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auch im Rahmen des gekürzten Haushaltseinkommens „mitgetragen“ werden muss. D.h., dass faktisch auch die (unmündigen) Familienmitglieder der mit Leistungskürzung belegten Person sanktioniert werden.

§ 8 Berücksichtigung der Leistungen Dritter

- Klarstellung, dass bei ausbleibenden oder niedrigen Unterhaltsleistungen durch Lebensgefährten, die gesetzlich und gegebenenfalls auch nicht vertraglich zum Unterhalt verpflichtet sind, Sozialhilfe zu gewähren ist.
- Bestimmung, dass das Verfolgen von Ansprüchen gegen Dritte nicht verlangt werden darf, wenn dies „offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist“, was laut Erläuterungen dann der Fall ist, wenn „der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig, nicht greifbar“ ist oder „die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten“ würde oder „gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz verhängt worden“ ist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Wir begrüßen, dass die Möglichkeit im Gesetzesentwurf verankert ist, dass Geldleistungen an Dritte ausbezahlt werden können, wenn dadurch eine den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Diese Option hat sich mit z.B. im Zuge der Wohnungssicherung (Direktanweisung d. Miete an VermieterInnen bei wiederholten Mietrückständen) als sinnvoll erwiesen. Allerdings muss klar sein, dass dies nur in Ausnahmefällen der Fall sein darf, diese Ausnahmefälle sind näher zu normieren.

§ 11 Mindeststandards

Auch wenn die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in ihrer Höhe unserer Erfahrung nach nicht ausreichen wird, einen bescheidenen, aber angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, liegen ihre Leistungen in NÖ – in der Regel - doch höher als jene der „Sozialhilfe alt“. Das ist als Verbesserung zu werten. Wir begrüßen, dass die Valorisierung an jene der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung gekoppelt wird.

§ 12 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

- Wir begrüßen, dass BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung in die reguläre Krankenversicherung einbezogen werden. Wir begrüßen weiters, dass es in diesem Zusammenhang nun endlich gelungen ist, dass auch diese Personengruppe die e-card erhält, was einen stigmatisierungsfreieren und reibungsloseren Zugang zu Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems sicher stellt.
- Allerdings fehlt eine Regelung, die klarstellt, dass nicht nur jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, vom Spitalskostenbeitrag befreit sind, sondern auch ihre mitversicherten Angehörigen. Die derzeitige Regelung bringt es mit sich, dass der Spitalskostenbeitrag für mitversicherte Angehörige für max. 28 Tage im Jahr zu bezahlen ist. Die daraus resultierende finanzielle Belastung würde in erster Linie Familien mit Kindern treffen.

§ 19 Entscheidungsfrist und Bescheid, § 33 Berufungen

Wir begrüßen, dass mit § 19 und § 33 eigenständige, gegenüber dem AVG günstigere Verfahrensregeln für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung geschaffen werden, zu denen die Klarstellung, dass mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden ist, Mandatsbescheide im Zuge der Soforthilfe, die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Monate, die ausdrückliche Verankerung der Mitwirkungspflichten, der Ausschluss eines Berufungsverzichts und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Bescheiden zählen.

§ 20 Ablehnung, Kürzung oder Einstellung

Klarstellung, dass Kürzungen oder Einstellungen verhältnismäßig zu erfolgen haben

§ 27 Ersatz durch Dritte

Wir bewerten es als wesentlichen Fortschritt, dass nur mehr vertraglich zum Unterhalt verpflichtete Personen zum Regress herangezogen werden dürfen, auch wenn in NÖ schon bislang Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel per Gesetz von der Ersatzpflicht ausgenommen werden.

Rechtsstaatlich und sozialpolitisch problematische Aspekte

§ 4 Begriffsbestimmungen und Verweisungen

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Wortfolge "und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen" vom VfGH in Hinblick auf mehrere Landes-Sozialhilfegesetze als verfassungswidrig aufgehoben wurde, da er gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt. „Es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind“, so der VfGH in seiner Begründung (vgl. z.B. G219/88, G158/87, G229/87). Der § 4 (1) ist also im NÖ MSG verfassungsgesetzkonform zu gestalten.

§ 5 Anspruchsberechtigte Personen

- Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass befristet niedergelassene Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf die BMS haben sollen.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Anliegen, Armut von auf Dauer hier Lebenden zu vermeiden, darf nicht an der Befristung eines Titels scheitern. Nach Ansicht der Caritas sollen daher alle rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf die BMS erhalten. Zumindest aber sollten alle "Aufenthaltsverfestigten", also jene Menschen, die aufgrund langjähriger Niederlassung nicht mehr abgeschoben werden dürfen, mit ÖsterreicherInnen gleichgestellt werden und damit diesen Anspruch erhalten.

Der Ausschluss in Österreich befristet Niedergelassener aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten verletzt außerdem Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG,

nach dem Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich verfügen, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist.

- Nach Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG sind aufenthaltsberechtigte UnionsbürgerInnen im Anwendungsbereich des Vertrages und damit auch in der Sozialhilfe mit ÖsterreicherInnen gleichzustellen. Aus dieser und weiteren Bestimmungen der Richtlinie, aus Art 12 EG-Vertrag sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes geht hervor, dass UnionsbürgerInnen, die ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat erworben haben, auch dann nicht die Gleichstellung in der Sozialhilfe verweigert werden darf, wenn sie dadurch ihr Aufenthaltsrecht gefährden.

Es bleibt dem Aufenthaltsstaat unbenommen, nach Beginn des Sozialhilfebezuges festzustellen, dass die UnionsbürgerInnen die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen und - unter Einhaltung der durch das Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen - eine Ausweisung aussprechen. Diese Frage hat nach österreichischem System allerdings die fremdenpolizeiliche Behörde zu prüfen, nicht die für die Mindestsicherung zuständige Behörde.

Indem der Entwurf den Anspruch auf die BMS nicht, wie europarechtlich geboten, allen aufenthaltsberechtigten EWR-BürgerInnen zugesteht, sondern darauf beschränkt, "soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden", verletzt er damit Europarecht.

- Dass es eine explizite Härtefallklausel für nicht anspruchsberechtigte Nicht-ÖsterreicherInnen gibt, begrüßen wir. Leider wird unserer Erfahrung nach von dieser Möglichkeit aber so gut wie kein Gebrauch gemacht.

§ 6 Einsatz der eigenen Mittel

Die 15a-Vereinbarung enthält detailliertere Bestimmungen zur Vermögensverwertung, als sie sich im Entwurf für ein NÖ MSG wiederfinden, wie z.B. die Verpflichtung, den AntragstellerInnen bei der Verwertung von Erspartem ein unbefristetes Schonvermögen in Höhe des Fünffachen des Ausgangswertes zu belassen. Da die 15a-Vereinbarung bundesweit gültige Mindeststandards regelt, sollen sich ihre Bestimmungen konsequenterweise im Gesetz und nicht in im

Stufenbau der Rechtsordnung niederrangigeren Verordnungen bzw. in den Erläuterungen zum Gesetzestext wiederfinden.

§ 7 Einsatz der eigenen Arbeitskraft

- Wir kritisieren, dass die in der Regierungsvorlage für die 15a-Vereinbarung enthaltene Bestimmung, wonach „erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese durchzuführen ist“ [§ 17 (2)], nicht in den Entwurf für ein NÖ MSG übernommen wurde. Damit sollen ausschließlich – analog zur Definition von Erwerbsfähigkeit im Arbeitslosenversicherungsrecht – Kriterien zur Anwendung kommen, die entsprechend unserer Erfahrung im Bereich des erweiterten Arbeitsmarktes für sich alleine genommen wenig Rückschlüsse auf die tatsächlichen Arbeitsmarktchancen einer Person zulassen.
- Wir begrüßen jedoch, dass im Rahmen der 15a-Vereinbarung klare Ausnahmebestimmungen geschaffen wurden, wann der Einsatz der Arbeitskraft jedenfalls nicht verlangt werden darf, die sich entsprechend im vorliegenden Entwurf wiederfinden.

§ 8 Berücksichtigung der Leistungen Dritter

- Wir finden es bedenklich, dass von den weitgefassten, nicht zeitgemäßen Angehörigen-Unterhaltsverpflichtungen des ABGB zwar bei den Bestimmungen zum Regress abgerückt wurde, nicht aber hinsichtlich der nötigenfalls einzuklagenden Leistungen Dritter. Auf die längst fällige Modernisierung des Angehörigen-Begriffes wurde in der 15a-Vereinbarung verzichtet, und bedauerlicher Weise sieht auch der Entwurf für ein NÖ MSG keine günstigeren Regelungen vor. Es wird also z.B. weiterhin möglich sein, Eltern oder sogar Großeltern zum Unterhalt ihrer volljährigen (Enkel)Kinder zu verpflichten. Der weit gefasste Angehörigen-Begriff des ABGB nimmt auf tatsächlich vorfindbare innerfamiliäre Unterstützungsstrukturen keine Rücksicht und wird deshalb unserer Einschätzung nach auch weiterhin für ein hohes Maß an Nicht-Inanspruchnahme sorgen.
- Dass das Einklagen von Unterhaltsansprüchen bei Gefahr od. Vorliegen häuslicher Gewalt nicht verlangt werden darf (es sei denn, es liegt bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor), ist als klarer Fortschritt zu bewerten.

Problematisch bleibt jedoch, dass der Regress (vgl. § 27) gegen potentiell bzw. in der Vergangenheit gewalttätige Angehörige weiterhin möglich ist, sofern diese vertraglich (z.B. im Rahmen eines Ehevertrags) zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind. Da das Regressieren von Leistungen erneute Gewalthandlungen oder zumindest -drohungen gleichermaßen wahrscheinlich macht wie eine Unterhaltsklage, braucht es beim Regress eine analoge Ausnahmebestimmung wie bei der Verpflichtung, Unterhaltsansprüche nötigenfalls einzuklagen.

- Es ist schlüssig, bei der Deckung des Bedarfs durch Dritte nicht nur von Geld-, sondern auch von Sachleistungen auszugehen. Diese Formulierung darf aber keinesfalls dazu benutzt werden, um z.B. erwachsenen Personen, die im Zuge einer Krise von FreundInnen oder Angehörigen aufgenommen werden, Unterstützung bei der Anmietung einer eigenen Wohnung zu verwehren. Eine entsprechende Klarstellung ist nötig.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- Wir stimmen zu, dass die Ziele und Grundsätze der BMS – in Ausnahmefällen – besser erreicht werden können, wenn sie in Form von Sachleistungen gewährt werden. Der Passus, dass dies nur in Ausnahmefällen so gehandhabt werden darf, ist aber in das Gesetz selbst einzufügen, nicht in die Erläuterungen. Zudem ist näher zu normieren, wann solche Ausnahmefälle vorliegen, die die Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen rechtfertigen.
- Dass laufende Geldleistungen nun statt zu Beginn erst am Monatsletzten im Nachhinein fällig sind, ist aus sozialpolitischer Perspektive bedenklich, da damit zwar „lediglich“ temporäre, aber zugleich akute Armutslagen mit weitreichenden Folgen in Kauf genommen werden (z.B. offen bleibende Mieten). Dass Vorschüsse zur Vermeidung von Härtefällen gewährt werden können, ist keine zufriedenstellende Lösung: bei Sozialhilfebedürftigkeit ist grundsätzlich von schwerwiegenden materiellen Unterversorgungslagen auszugehen, womit jeder Fall zum Härtefall wird. Der Verweis auf die Schaffung einer Analogie zum Auszahlungsmodus von AMS-Leistungen ist insofern kritikwürdig, als die Auszahlungspraxis des AMS in der Vergangenheit Soforthilfemaßnahmen durch die Sozialhilfe in vielen Fällen notwendig gemacht hätte.

§ 11 Mindeststandards

- EU-SILC Gewichtungsfaktoren / Bedarfe von Kindern und Jugendlichen:

Wir weisen darauf hin, dass bei grundsätzlicher Verwendung der EU-SILC-Gewichtungsfaktoren offenbar daran gedacht ist, bei der Gruppe der 14-18-Jährigen von der Systematik abzuweichen: Innerhalb von EU-SILC wird der Bedarf von Personen ab 14 Jahren mit 50% der Ausgangsleistung festgelegt. Die geplante Schlechterstellung dieser Gruppe ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dementsprechend sind für Jugendliche ab 14 Jahren unter Einrechnung der Familienbeihilfe Leistungen in Höhe von 50% des Ausgangswertes zu gewähren.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in Deutschland erscheint die Festsetzung der Kinderrichtsätze in Österreich noch befremdlicher: Zuletzt hat der Bundesverfassungsgerichtshof im Februar 2010 in einem Aufsehen erregenden Urteil die Hartz-IV-Regelsätze gekippt. Die Begründung der RichterInnen in Karlsruhe: Der Gesetzgeber sei durch das Grundgesetz und Sozialstaatsprinzip zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet. Daraus ließe sich zwar nicht unmittelbar eine konkrete Geldsumme ableiten, aber der Gesetzgeber müsse „alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht“, bemessen. Außerdem habe der Gesetzgeber „jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes, der sich im Unterschied zum Bedarf eines Erwachsenen an kindlichen Entwicklungsphasen und einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung auszurichten hat, unterlassen“. Dass der Bedarf von Kindern bis zum 14. Lebensjahr mit 60% des Bedarfs eines Erwachsenen festgelegt werde, beruhe „auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung“.

- Sonderbedarf:

In der Liste der Mindeststandards (Pflichtleistungen) vermissen wir einen mit Rechtsanspruch ausgestatteten Sonderbedarf. Dh., wir vermissen verpflichtende Zuschläge für Haushalte mit erhöhten Belastungen z.B. infolge von [chronischer] Krankheit, Behinderung, Allergie), dh., für Haushalte mit Regelbedarfen, die vom § 10 nicht erfasst sind.

Rechtsansprüche braucht es auch für jene mit Kosten verbundenen Bedarfe, die nicht zum Regelbedarf bzw. zu den alltäglichen Bedürfnissen gezählt werden können, deswegen aber nicht weniger elementar sind, wie z.B. Anschaffungen im Zuge der Geburt eines Kindes, Reparaturen, Kauttionen und Maklergebühren, etc.

Zudem fehlt der Hinweis, dass und in welchen Fällen Zusatzleistungen auch Personen gewährt werden können, deren Einkommen die zustehende Leistung im Sinne des NÖ MSG überschreitet.

- Wohnbedarf:

Wir müssen mit Bedauern und Besorgnis feststellen, dass das Land NÖ die Möglichkeit, die in der 15a-Vereinbarung festgelegten Mindeststandards zu überschreiten, im Bereich des Wohnens offensichtlich nicht nützen will, und darüber hinaus zu jenen Bundesländern zählt, die geleisteten Wohnzuschuss auf den 25%-igen Wohnkostenanteil anrechnen wollen, obwohl es dazu keine Verpflichtung im Rahmen der 15a-Vereinbarung gibt und die diesbezügliche Entscheidung „ihnen überlassen“ bleibt. Sonderauswertungen der Statistik Austria wie auch die KlientInnen-Statistik der Sozialberatungen der Caritas in Wien und NÖ zeigen sehr deutlich, dass der Wohnbedarf von einkommensarmen Personen wesentlich höher liegt als bei 25%. Nicht zuletzt, weil prozentuale Anteile immer vor dem Hintergrund des tatsächlich verfügbaren Einkommens gesehen werden müssen, im Sinne eines „25% wovon?“ (Dies gilt im Übrigen auch für die Heranziehung der EU-SILC-Gewichtungsfaktoren).

In absoluten Beträgen entspricht die Leistung für das Wohnen 186 € für einen alleinstehenden Haushalt, was weit unter den realen Wohnkosten alleinstehender Personen in NÖ liegt. Das gilt natürlich im Besondern für Städte, unserer Erfahrung nach aber in der Regel auch für den ländlichen Raum. Vorschläge für pauschalisierte Leistungen in der Sozialhilfe, wie sie z.B. von Prof. Pfeil entwickelt wurden, haben die Wohnkosten immer von der Pauschalisierung ausgenommen, da sie anders als die sonstigen Lebenshaltungskosten regional stark schwanken, und bei der Festsetzung des Wohnbedarfs für eine Zugrundelegung der realen Kostenstrukturen plädiert.¹

Davon abgesehen wird das Argument, man wolle die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Analogie zur Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung

¹ So hält Walter Pfeil in seiner rechtswissenschaftlichen Studie „Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer“ z.B. fest: „Nur sehr bedingt möglich sind solche Pauschalierungen – und das ist der einzige Bereich, in dem auch eine bundesweite **Vereinheitlichung in der Höhe kaum** zu begründen ist – im Hinblick auf den Bedarf für die **Unterkunft**. Diesen vom sonstigen Lebensunterhalt **abzukoppeln** ist an sich eine **Stärke** der bestehenden Systeme auf Landesebene (vgl. dagegen erneut die Ausgleichszulage oder das Karenzgeld inklusive Zuschuss!), die daher konsequent in Richtung einer Art eigenes „**Wohngeld**“ weitergeführt werden sollte. Das würde aber zumindest dreierlei voraussetzen: Eine realistische Bemessung der eigentlichen Richtsätze (s. oben); eine Klarstellung, was nun zum - gesondert zu deckenden – Unterkunftsbedarf gehört (zB Strom); und schließlich ein Instrumentarium, das eine Feinabstimmung auf die Besonderheiten des jeweiligen regionalen Wohnungsmarktes ermöglicht. Die **Rahmenbedingungen** dafür könnten durchaus wieder **einheitlich** geregelt sein.“ (2001:408).

als pauschalierte Leistung gestalten, in der es auch keinen regional spezifischen Wohnbedarf gibt, durch die Option, die „Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs“ zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen, ad absurdum geführt.

Vor allem aber ist die Regelung, dass bei Deckung des Wohnbedarfs, worunter laut Erläuterungen auch die „Nutzung des Eigenheims“ fällt, der 25%-„Selbstbehalt“ für das Wohnen zur Gänze entfällt, nicht sachgemäß. Wie in § 10 Absatz 3 ausgeführt, umfasst der Wohnbedarf „den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben“. Personen, die im Eigenheim leben, bezahlen zwar keine Miete, sie haben aber jedenfalls den Aufwand für allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben zu tragen. Es ist deshalb unzulässig, ihnen keinerlei Leistungen für das Wohnen zu gewähren. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung hin, in denen festgehalten wird: „In Diskussion stand während der Beratungen in der Arbeitsgruppe ‚Bedarfsorientierte Mindestsicherung‘ auch die Frage, ob bei Immobilienbesitzern ein Abzug in selber Höhe vertretbar sein. diese Frage wurde jedoch mit Hinweis auf die auch für diese Personengruppe bestehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Betriebskosten etc. eindeutig verneint.“ Wir dürfen in diesem Zusammenhang weiters auf eine Präsentation von Mag. Andreas Haiden vom Amt der NÖ Landesregierung vom 10.11.2008 hinweisen, in der die Wohnkosten in der die jeweiligen Anteile von Miete und Betriebskosten an der Leistung für den Wohnbedarf mit 50:50 beziffert werden. Dementsprechend müssen den BewohnerInnen von Eigenheimen 12,5% der Gesamtleistung für die Deckung der Kosten für allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben gewährt werden.

- Haushalts- und Wohngemeinschaften:

Entgegen den Erläuterungen zu §11 Abs 1 Z. 2 wird es auch in Zukunft sehr wohl eine Rolle spielen müssen, ob es sich bei einer Haushaltsgemeinschaft um eine Wirtschafts- oder eine bloße Wohngemeinschaft handelt, da Einsparungseffekte bei bloßen Wohngemeinschaften a priori nur für den Wohnbedarf, nicht aber für den sonstigen Lebensbedarf angenommen werden können.

- Schulden: Unterhaltsverpflichtungen / Kredite für Wohnraum-Schaffung:

Klare Regelungen braucht es auch für den Fall, dass Sozialhilfe-BezieherInnen Schuldendienst im weiteren Sinne zu leisten haben, die das verfügbare Einkommen in der Regel beträchtlich mindern.

Geleistete Unterhaltszahlungen müssen deshalb bei der Bemessung der Leistung zu 100% berücksichtigt (dh., vom Einkommen abgezogen) werden, um ein tatsächlich verfügbares Existenzminimum für die/den UnterhaltsschuldnerIn sicher zu stellen und damit ein „menschenwürdiges Leben“ im Sinne des §1 NÖ MSG zu gewährleisten.

Kreditraten für ein Eigenheim müssen analog zu Mieten gewertet werden.

- Verschlechterungsverbot:

Nach unseren Berechnungen kommt es durch Einführung des NÖ MSG in der Regel zu höheren Leistungsansprüchen als derzeit. Zu Verschlechterungen wird es aber jedenfalls für alleinstehende BezieherInnen laufender Leistungen kommen, die bislang eine 13. und 14. Leistung, dh., Bekleidungs- bzw. Heizkostenzuschuss, erhalten haben. Das Verschlechterungsverbot in der 15a-Vereinbarung wurde eingeführt, weil soziale NPOs in verschiedenen Bundesländern nachweisen konnten, dass es durch die Neuregelung und Pauschalisierung zu teilweise massiven Leistungsverschlechterungen kommen würde. Von politischer Seite wurde daraufhin versichert, dass dies nicht der Fall sein würde. Deshalb muss das Verschlechterungsverbot laut § 43 für diese Gruppe nicht bloß als Übergangsbestimmung gelten, sondern auch für Neuanträge. Die in § 43 (3) vorgesehene monatliche Zusatzleistung, die offensichtlich zum Ziel hat, Leistungsverschlechterungen zu kompensieren, gleicht den Verlust nicht vollständig aus.

§ 12 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Personen, die keine Leistungen des NÖ MSG erhalten und deshalb nicht krankenversichert sind, muss die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag krankenversichert zu werden. Es gilt, eine Regelung analog zu jener im ALVG zu schaffen, mit der Personen, die aufgrund der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben und damit auch ihren Krankenversicherungsschutz verlieren würden, in die Krankenversicherung einbezogen werden.

§ 13 Zusatzleistungen

Siehe diesbezüglich auch die Anmerkungen zu § 11.

Mit großem Bedauern müssen wir feststellen, dass die Gelegenheit der Ablöse der offenen Sozialhilfe durch das NÖ MSG nicht genutzt wurde, die Zusatzleistungen

grundlegend neu zu regeln, im Sinne einer besseren Erwartbarkeit genauer zu normieren und zumindest teilweise mit Rechtsansprüchen auszustatten.

§ 14 Bestattungskosten

Es sollte klar gestellt werden, dass die für eine einfache Bestattung gewährten Mittel alternativ auch für die Überführung der Leiche in einen anderen Staat verwendet werden können.

§ 15 Antragstellung

Wir begrüßen, dass Anträge wahlweise bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden können. Allerdings werden wir unseren KlientInnen nicht empfehlen, Anträge beim AMS einzubringen, da das AMS diese Anträge nicht auf Vollständigkeit etc. prüfen wird.

Wir möchten in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass die wahlweise Einbringung bei Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde schon jetzt geltendes Recht ist. Dem entgegen ist es aber in einigen Bezirken geübte Praxis, dass AntragstellerInnen von den Bezirksverwaltungsbehörden an die zuständige Gemeinde verwiesen werden, wo sie sich ein Antragsformular aushändigen lassen müssen. Wir weisen darauf hin, dass diese Praxis zu Stigmatisierungen führt, die ua. wiederum in Nicht-Inanspruchnahme resultieren. Die Praxis, Personen, die einen Antrag stellen wollen, die Auskunft zu erteilen, dies wäre nur bei den Gemeinden möglich, ist zudem durch das Gesetz nicht gedeckt. Zudem mussten wir in der Vergangenheit – in Einzelfällen – die Erfahrung machen, dass Anträge zurückgehalten und nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet wurden.

Das Problem lag also schon bisher im Gesetzesvollzug und nicht in den legislativen Bestimmungen, und wir sehen Grund zur Befürchtung, dass diese Praxis durch Einführung des NÖ MSG nicht endet.

Es muss klargestellt werden, dass auch minderjährige Jugendliche ein eigenständiges Antragsrecht haben.

§ 16 Stellungnahme der Gemeinde

Dass die Gemeinde die Möglichkeit haben soll, eine „Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ abzugeben, die bei der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen ist, wird von uns aufs Schärfste abgelehnt. Wir sehen nicht, welche entscheidungsrelevanten Informationen die Gemeinden liefern könnten, nachdem im Zuge der Vorfragenklärung alle diesbezüglich notwendigen Entscheidungsgrundlagen bei den unterschiedlichsten Personen und Institutionen unter teilweise bedenklicher Einschränkung des Datenschutzes (Verknüpfungsabfragen aus dem zentralen Melderegister) abgefragt werden (vgl. § 17 und § 18). Die Einbeziehung der Gemeinden erweist sich unserer Erfahrung nach als in aller Regel nachteilig für die KlientInnen und resultiert in einer hohen non-take-up Rate. Wir wissen von Gemeinden, in denen es keine Sozialhilfe beziehende Person gibt, weil eine Reihe von Personen mit ihrem Antrag am Widerstand der Gemeinde gescheitert sind. Derartige Missstände sollten durch das NÖ MSG verunmöglicht werden. Tatsächlich werden sie mit dem § 16 sogar befördert.

Sollte sich das Land NÖ nicht entschließen, den § 17 aus den genannten Gründen zu streichen, ist zumindest innerhalb des Gesetzes zu klären, zu welchen Aspekten eine solche Stellungnahme abgegeben werden kann, und innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat.

§ 18 Mitwirkungspflichten von öffentlichen Stellen und Privaten

In den Erläuterungen zum § 18 wird auch auf die in der 15a-Vereinbarung festgelegten Regelungen bzgl. gemeinsamer Clearinggutachten zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit eingegangen. Wir vermissen diesbezüglich explizite Ausführungen im Gesetzestext selbst, die zudem die in der 15a-Vereinbarung fixierte, im vorliegenden Entwurf für ein NÖ MSG fehlende Bestimmung enthalten müssen, dass „erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)Gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese durchzuführen“ ist.

Wir bedauern zudem, dass NÖ sich nicht dem Wiener Beispiel anschließen will, wo die Arbeitsfähigkeit in einem ebenso umfassenden wie differenzierten Verfahren durch eine unabhängige Institution (BBRZ) geprüft wird.

§ 19 Entscheidungsfrist und Bescheid

- Wie festgehalten, begrüßen wir die Einführung eigenständiger, vom AVG abweichender Verfahrensbestimmungen, und in diesem Zusammenhang auch die Pflicht zur Erlassung schriftlicher Bescheide. Allerdings darf es im Sinne der Gewährleistung von Rechtssicherheit von dieser Pflicht keine Ausnahmen geben, wie sie in § 19 (3) vorgesehen sind. Dies auch, weil diese Bescheide auch als Einkommensnachweise gewertet werden.
- Zudem vermissen wir die Ausweitung der Berufungsfrist gegen erstinstanzliche auf mindestens 6 Wochen. Diese gegenüber dem Status Quo dreimal längere Frist wäre immer noch nur halb so lang wie die Klagsfristen z.B. bei Pensionsansprüchen und Pflegegeld.
- Bei Entscheidungen über Kann-Leistungen sollte es für die vollziehenden Behörden verpflichtend sein, Mitteilungen auszustellen.

§ 20 Ablehnung, Kürzung oder Einstellung

Da der Sozialhilfe bzw. künftig der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Aufgabe zukommt, als letztes Netz im Sozialstaat einen minimalen Lebensstandard sicher zu stellen, müssen sich Ablehnungen, Kürzungen oder Einstellungen besonders drastisch auf die betroffenen Personen und die Mitglieder auswirken. Dementsprechend braucht es diesbezüglich ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Erwartbarkeit für die Entscheidungen der Behörden, als es der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen derzeit gewährleisten:

- welche Umstände müssen vorliegen, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt?
- wann muss von einer zweckwidrigen Verwendung ausgegangen werden, die das Kürzen od. Einstellen der Leistung rechtfertigt?
- Das Recht auf Gesundheit ist ein Menschenrecht, es ist deshalb nicht gerechtfertigt, wenn im Zuge von Sanktionen auch der Schutz im Krankheitsfall auf die „medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten“ eingeschränkt werden soll. Das gilt umso mehr, sollte die Beurteilung dessen, was zur medizinischen Notversorgung gehört und in welchen Fällen es sich um eine unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten handelt, den vollziehenden Behörden überlassen werden. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass es der Krankenversicherungsschutz in der

Notstandshilfe auch dann gegeben ist, wenn es zu Leistungssperren kommt, und im NÖ BSG eine entsprechende Regelung zu schaffen ist.

§ 22 Ruhen des Anspruchs

- Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass es für die Belange der Wohnungssicherung unerlässlich ist, dass das Ruhen des Anspruchs nur die Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts umfassen darf, nicht aber auch die Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes. Anderenfalls muss es zwangsläufig zu Mietrückständen bis hin zur Delogierung kommen, ein Problem, das sich unserer Erfahrung nach z.B. bei längeren Aufenthalten in (psychiatrischen) Krankenhäusern regelmäßig stellt. Die Bestimmungen bezüglich des Ruhens des Anspruchs müssen deshalb analog zu den Sanktionen bei mangelnder Arbeitswilligkeit in § 7 (7) gestaltet werden, die vorsehen, dass der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht beeinträchtigt werden darf.
- Erfolgt das Ruhen des Anspruchs aus dem Grunde, dass die leistungsberechtigte Person stationär untergebracht wird, ist ihr analog zu BezieherInnen von Leistungen der geschlossenen Sozialhilfe ein Taschengeld zu gewähren.

§ 23 Anzeigepflicht, Rückerstattungspflicht

Die Frist, dass Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung der Behörde anzuzeigen sind, ist in einer Reihe von Fällen zu kurz bemessen. Das gilt insbesondere für Krankenhausaufenthalte aufgrund schwerwiegender Verletzungen / Erkrankungen bzw. für Aufenthalte in psychiatrischen Abteilungen / Krankenhäusern. Unterbleibt eine Meldung aufgrund mangelnder eingeschränkter Handlungsfähigkeit bei Personen, die nicht besachwaltet sind, darf eine fehlende Meldung nicht mit Sanktionen entsprechend § 37 bedroht werden. Daher braucht es explizite Ausnahmebestimmungen für diesen Personenkreis.

§ 25 Kostenersatzverpflichtete

Wir weisen darauf hin, dass das Einfordern von Regressverpflichtungen seitens der Behörde ebenso Anlass für Gewalttaten sein kann wie das Einklagen von Unterhaltsverpflichtungen durch die hilfsbedürftige Person. Wir fordern daher eine

Regelung, die die Gefahr von Gewalt ebenso berücksichtigt und ausschließt wie der § 8.

§ 37 Strafbestimmungen

- Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die grundsätzliche Strafdrohung für Personen, die der Anzeigepflicht nach § 23 Abs.1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, zu sozialen Härten gegenüber Personen führen kann, die nicht oder nur eingeschränkt handlungsfähig sind und deren Versäumnis dementsprechend nicht auf Vorsatz beruht. Das wird unserer Erfahrung nach z.B. bei Personen mit schwerwiegenden (psychiatrischen) Erkrankungen der Fall sein. Folglich sind Ausnahmeregelungen für die Sanktionierung unterlassener Anzeigepflicht zu formulieren.
- Wenig zielführend ist in unseren Augen auch die Strafdrohung gegenüber VermieterInnen und ArbeitgeberInnen, da eine solche zu einer Verschärfung der Notlage führen kann, im schlimmsten Falle durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Mietvertrags.

§ 43 Übergangsbestimmungen

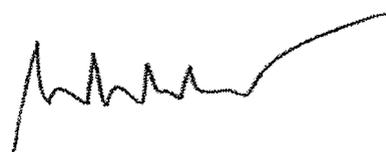
Siehe Anmerkungen zu § 11.

Aus den Formulierungen der 15a-Vereinbarung kann nicht abgeleitet werden, dass das Verschlechterungsverbot im Sinne einer Übergangsbestimmung gelten soll. Vielmehr ist die Regelung so zu verstehen, dass sie für laufende Leistungen wie Neuanträge gleichermaßen gilt. Dies ist entsprechend im NÖ MSG umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Werner Binnenstein-Bachstein
Generalsekretär
Caritas Erzdiözese Wien



Mag. Friedrich Schuhböck
Direktor
Caritas Diözese St. Pölten

Wessner Hildegard, (GS5)

Von: Stiller Michael (LAD1-BI)
Gesendet: Dienstag, 11. Mai 2010 07:24
An: #GS5
Betreff: Bürgerbegutachtung - NÖ Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle beiliegende Stellungnahmen des Magistrates Wiener Neustadt und der Gemeinde Reingers eingelangt.

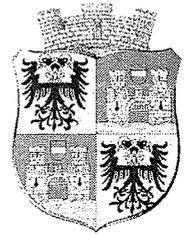
Mit besten Grüßen
Michael Stiller

Dipl.-Ing. Michael Stiller
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesamtsdirektion - Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1 - Haus 4.EG, Landhaus Boulevard Telefon 02742 9005 DW
12530 - Fax 02742 9005 DW 13610 <mailto:buengerbuero.landhaus@noel.gv.at> -
<http://www.noe.gv.at>

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Magistratsdirektion
Präsidialangelegenheiten



Amt der NÖ Landesregierung
Gr. Landesamtsdirektion/Abt. Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Datum: 05.05.2010

Zahl: WN/34251/LD-GE-SB-NÖ/6
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Linzer
DW: 121 Fax: 129

Bezug: do. Mail vom 30.03.2010
Betreff: NÖ Mindestsicherungsgesetz, Begutachtungsverfahren, Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Stadt Wiener Neustadt muss mit Mehrkosten rechnen, da nach Auskunft der Landesregierung von einem Anstieg der Klienten von 20% auszugehen ist. Dies wird auch einen noch nicht einschätzbaren Anstieg der Sozialhilfeumlage und des Wohnsitzgemeindenanteils bewirken. Weiters ist mit höheren Personalkosten zu rechnen, da ein zusätzlicher Dienstposten wahrscheinlich dringend notwendig sein wird.

Mit Rücksicht auf die mehr als angespannte Situation der Kommunen sind Mehrbelastungen, auch wenn sie aus sozialpolitischen Gründen begrüßenswert sind, abzulehnen.

Der Bürgermeister:
Bernhard Müller e.h.

Wessner Hildegard, (GS5)

Von: Gemeinde Reingers [gemeinde.reingers@wvnet.at]
Gesendet: Mittwoch, 31. März 2010 11:42
An: #LAD1-BI
Betreff: Buergerbegutachtung_MindestsicherungsG

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Mitarbeiter einer Gemeinde, die derzeit ohne zu übertreiben vor dem Ruin steht, kann ich den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden nur vehement ablehnen.

Den Gemeinden wird derzeit erklärt, ihre Haushalte aus eigener Kraft zu sanieren. Ein erster Schritt besteht zweifellos darin, Ausgaben, die nicht von den Gemeinden verursacht werden, zu kürzen bzw. wie im konkreten Fall erst gar nicht zu akzeptieren. Wenn das Land Niederösterreich der Meinung ist, die Mindestsicherung einführen zu müssen, dann ist es nur logisch, dass auch das Land Niederösterreich die Finanzierung mit eigenen Mitteln bewerkstelligt. Eine Gemeinde kann im Umkehrschluss auch keine Förderungen an Bürger gewähren, die dann vom Land zu bezahlen wären.

Gerade in einer Zeit, in der für die Gemeinden die Schere zwischen Einnahmen aus dem Finanzausgleich einerseits und die Sozialausgaben extrem auseinanderklafft, ist es für die Gemeinden nicht akzeptabel, nochmalige Kosten – welchen Ursprungs auch immer – „verordnet“ zu bekommen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass viele Kollegen und Bürgermeister sich meiner Meinung anschließen und würde mir wünschen, wenn darüber zumindest bei der Gesetzwerdung debattiert würde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kozar

Tel.: 02863/8208

Fax: 02863/82084

E-Mail: andreas.kozar@wvnet.at

Mobil: 0664/8613743

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle



10. MAI 2010

An die
Abteilung Soziales
zH Mag. Andreas Haiden

Bearbeiter **Stempel**
Beilagen

St.Pölten, am 06. Mai 2010

Bearbeiter Durchwahl
Mag. Johann Zöhling 12590

GS5-A-1350/002-2010, LPV – 14/150

Betrifft: Stellungnahme zum NÖ Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Haiden!

Seitens der Landespersonalvertretung wird zum vorliegenden Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Anstieg der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher von insgesamt 33%

Auf Grund der Anhebung des bestehenden Richtsatzes wird ein Anstieg der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher von insgesamt 33% erwartet. Diese Steigerung zielt alleine auf die Erhöhung der Personen, welche in Hinkunft Anspruch auf eine Leistung haben, ab. Zusätzliche Arbeitsschritte, die bereits bei bestehenden Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher anfallen und natürlich auf für Neufälle gelten, werden hier nicht berücksichtigt.

Tagesaktuelle Krankenversicherung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher

Sozialbehörde hat für die Krankenversicherung zu sorgen. Die Sozialhilfebehörde hat tagesaktuell die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Sozialversicherung anzumelden, die entsprechenden Beiträge zu berechnen und anzuweisen. Durch verschiedenste Konstellationen wird dies zu einem extrem erhöhten Arbeitsaufwand in diesem Bereich führen.

LANDESPERSONALVERTRETUNG
Landhaus Boulevard Haus 5
3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005
Fax 02742/9005-13900
E-Mail: post.lpv@noel.gv.at
Internet: www.noel-dienstnehmer.at

Beispiel:

BMS Bezieher, der bis dato über die Sozialbehörde versichert war, wird einem Kurs beim AMS zugeteilt. Betroffener und Angehörige werden vom AMS ab Kursbeginn versichert, Sozialbehörde hat mit Kursbeginn abzumelden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Kurs erfolgt eine Abmeldung der Krankenversicherung durch das AMS, der Betroffene und Angehörige sind ab diesem Tag wieder von der Sozialbehörde zu versichern.

Dies setzt eine tagesaktuelle Bearbeitung voraus, die mit dem derzeitigen Personalstand nicht machbar ist.

Umfangreicheres Verfahren bei Leistungskürzungen

Die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verhängung von Verwaltungsstrafen, in bestimmten Fällen Anträge auf Zuerkennung von Leistungen abzulehnen bzw. bestehende Leistungen zu kürzen oder einzustellen, werden erweitert. Der Entwurf sieht eine stufenweise Reduzierung bis zu 50 % nach vorheriger Ermahnung vor. Durch eine Kürzung dürfen der Wohnbedarf und der Lebensunterhalt der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht beeinträchtigt werden. Um diesen Handlungsspielraum auszunützen, sind umfangreiche Erhebungen notwendig. Zunächst ist festzustellen, ob die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt wird. Als nächster Schritt sind die betroffenen Personen von der Behörde zu nachweislich ermahnen. Sollte trotz Ermahnung die Arbeitskraft nicht eingesetzt werden, SIND die Leistungen stufenweise zu kürzen. Diese Leistungen müssen mittels Bescheid unter vorherigem Parteiengehör gekürzt werden. Zusätzlich zur Ermittlung der Arbeitswilligkeit sind in diesem Bescheid - mittels anzustellender Berechnungen - der Wohnbedarf und etwaig zu leistende Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Amtswegige Durchführung von Vergleichsberechnungen in mindestens 7000 Fällen

Gemäß § 45 haben die Bezirksverwaltungsbehörden innerhalb einer 4-monatigen Übergangsfrist für die Altfälle amtswegig eine Vergleichsberechnung zum Stichtag 1.9.2010 zwischen der bisher gewährten „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen. Im Jahr 2009 wurden in NÖ ca. 10.000 Personen in Form einer laufenden oder einmaligen Geldleistung unterstützt. Diese Zahl aus 2009 wird sich im laufenden Jahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhöhen, da erst jetzt die Folgen der Finanzkrise deutlich zu spüren sind. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten. Für all diese Fälle sind amtswegig Vergleichsberechnungen durchzuführen.

Umfangreichere Erhebungsverpflichtungen

- Die Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme bei einem Verfahren zur Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abzugeben. Sie sind auch über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies bedarf eines eigenen Schreibens und erhöht den Arbeitsaufwand weiter.
- Durch den erstmaligen Zugang zum „Portal Austria“ soll der Behörde die umfassende Möglichkeit zur Erhebung der arbeitslosenversicherungsrechtlich relevanten Daten (Beginn und Ende von Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Beginn oder Ende der Arbeitssuche, Sanktionen etc.) gegeben werden. Eine Möglichkeit zur Erhebung beinhaltet natürlich auch die Verpflichtung zur Erhebung der maßgeblichen Umstände. Durch diese Ausweitung der Erhebungspflicht wird ein erhöhter Arbeitsaufwand einhergehen.
- Volljährige Personen in einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft haben nun ein gesondertes Antragsrecht und somit das Recht auf ein eigenes Verfahren.

Zu kurze Einschulungsphase

Gemäß § 3 müssen die mit der Durchführung betrauten Personen persönlich und fachlich geeignet sein und das Land hat für die notwendige Fortbildung ihres Fachpersonals zu sorgen. Da das Gesetz eine Fülle von neuen Aufgaben beinhaltet, wird die Zeit für das in Kraft treten als zu kurz angesehen, um für die notwendige Fortbildung zu sorgen.

Verkürzung der Entscheidungspflicht

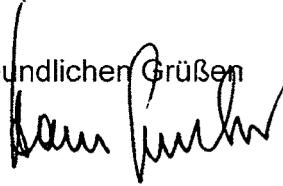
Die Entscheidungspflicht in der ersten Instanz wird auf 3 Monate ab Einlangen des Antrages verkürzt. Die Entscheidungspflicht beträgt nach derzeitiger Gesetzeslage 6 Monate. Eine Verschärfung der Situation wird jedoch nicht erwartet, da die Fälle in der Regel noch schneller entschieden werden. Ein Engpass könnte sich jedoch durch die zu erwartende Steigerung von 33 % ergeben.

Basierend auf den vorangestellten Ausführungen kann gesagt werden, dass aus folgenden Gründen mit den bereits maximal ausgelasteten Personalressourcen die neue Rechtslage nicht zu vollziehen sein wird:

- Anstieg der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher von insgesamt 33%
- Tagesaktuelle Krankenversicherung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher
- Weit umfangreicheres Verfahren bei Leistungskürzungen (Stufenverfahren mit Ermahnung)

- Amtswegige Durchführung von Vergleichsberechnungen in mindestens 7000 Fällen (Dauerbezieher)
- Umfangreicherer Erhebungsverpflichtungen (Austria Portal, Hausgemeinschaften, ..)
- Zu kurze Einschulungsphase
- Verkürzung der Entscheidungsfrist

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Freiler', written in a cursive style.

Dr. Hans Freiler
Obmann

siehe auch die weitere Stellungnahme des Städtebundes vom 17.6.2010 am Ende dieser Zusammenstellung



Österreichischer
Städtebund
LANDESGRUPPE
NIEDERÖSTERREICH

Rathaus, 3100 St. Pölten

Telefon +43 (0)2742 333-2007
Fax +43 (0)2742 333-2009
magistratsdirektion@st-poelten.gv.at
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:
21/11-2010/Mag.Sch./sh

bearbeitet von:
Mag. Sibylle Schütz

elektronisch erreichbar:
magistratsdirektion@st-poelten.gv.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 04. Mai 2010
**NÖ Mindestsicherungsgesetz,
Begutachtungsverfahren, Verfahren
nach dem Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. März 2010, Zl. GS5-A-1350/002-2010, übermittelt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ihre Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG).

I. Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf

Im einzelnen haben Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes wie folgt Stellung genommen:

- **Stadtgemeinde Amstetten:**
Grundsätzlich wird neben vielen wichtigen Bestimmungen dieses Entwurfes befürwortet, dass hilfsbedürftigen Personen pauschalierte Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen



unter den in dem übermittelten Entwurf normierten Voraussetzungen gewährleistet werden sollen.

Allerdings muss zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt werden:

In dem übermittelten Bericht wird ausgeführt, dass nach vorliegenden Schätzungen für das Land Niederösterreich durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit jährlichen Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 Millionen Euro gerechnet werden muss. Davon tragen einerseits die Gemeinden, in welchen die hilfsbedürftigen Personen ihren Hauptwohnsitz haben, 50 % des Aufwandes an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes und andererseits 50 % für sonstige Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Wege der Sozialhilfeumlage.

Durch die Einführung des Mindestsicherungsgesetzes wird es zu einer signifikanten finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden kommen. Die Gemeinden und Städte haben gerade in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben übernehmen müssen, die finanziellen Mittel sind jedoch nicht in gleichem Maße gestiegen. Die Stadtgemeinde Amstetten lehnt daher vehement jedwede finanzielle Mehrbelastung ab, da zusätzliche Ausgaben keineswegs mehr tragbar und zumutbar sind.

• **Stadtgemeinde Baden:**

Die Stadtgemeinde Baden begrüßt grundsätzlich die Bemühungen um eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung.

Gemäß § 36 des neuen MSG haben die Gemeinden, in welchen die hilfsbedürftigen Personen ihren Hauptwohnsitz haben, dem Land Niederösterreich 50 % des Aufwandes an Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes zu entrichten.

Neben dieser finanziellen Belastung der Gemeinden gibt es gemäß § 18 Abs. 2 Z. 3 eine Mitwirkungspflicht der Bürgermeister als Meldebehörden und weiters gemäß § 16 einen zusätzlichen Aufwand durch die Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörden zur Information der Gemeinde, wobei die Gemeinden neben dem mit der Evidenthaltung und Entgegennahme der



Information verbundenen Aufwand ein Mehraufwand durch die Abgabe von Stellungnahmen zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Mindestsicherung erwartet. Darüber hinaus ist die Gemeinde über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Es ist somit zu befürchten, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf die Gemeinden zukommt, und auch durch einen erweiterten Kreis der möglichen Antragsteller eine Steigerung der schon derzeit hohen Kosten aus der Sozialhilfe-Umlage einhergeht. Ohne entsprechende Abgeltung durch höhere Steueranteile ist eine weitere Belastung für die Gemeinden jedoch nicht finanzierbar.

So ist schon im Antrag betreffend die Erlassung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes unter der Überschrift „Finanzielle Auswirkungen“ von gemeinsamen Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden von rund EUR 50 Millionen pro Jahr die Rede. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die Zahl der Antragsteller auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhöhen wird. Hinzu kommt die derzeitige wirtschaftliche Situation (Wirtschaftskrise), woraus ein Anstieg der LeistungsbezieherInnen von insgesamt bis zu 33 % erwartet wird.

Zwar müssen arbeitsfähige Personen grundsätzlich bereit sein, ihre Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung einzusetzen, doch darf der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 7 Abs. 5 Z. 5 insbesondere bei Personen nicht verlangt werden, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Es ist zu befürchten, dass somit hinkünftig vermehrt auch Schüler eine derartige Unterstützung in Anspruch nehmen können und insbesondere durch die Tatsache, dass Leistungen Dritter, die im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen sind, besser gestellt sind, wenn sie von zu Hause ausziehen und erst durch diese Möglichkeit überhaupt zur „Hilfe suchenden Person“ werden.

Aus Sicht der Gemeinden wäre daher ein Ersatz für den zu befürchtenden Mehraufwand, der sich aus der Kostentragungspflicht des neuen § 36 ergibt,



gegenüber der derzeitigen finanziellen Belastung der Gemeinden durch die Sozialhilfeumlagen, zu schaffen.

- **Stadtgemeinde Schwechat:**

Die von den Gemeinden zu tragenden Umlagen, insbesondere die Sozialhilfeumlage, sind in den letzten Jahren überproportional zur sonstigen Entwicklung der Gemeindebudgets gestiegen. Der nunmehr vorliegende Entwurf, der inhaltlich begrüßt wird, lässt einen weiteren nicht unerheblichen Anstieg der durch die Gemeinden zu erbringenden Beiträge zu den Sozialhilfeleistungen erwarten.

Es wird daher – im Hinblick auf die Gemeindebudgets – erforderlich sein, entsprechende Schritte zu setzen, um diese zu erwartende Mehrbelastung der Gemeinden auszugleichen.

- **Landeshauptstadt St. Pölten:**

Generelle Anmerkungen:

Positiv gesehen wird die Befristung von laufenden Leistungen sowie die Möglichkeit, im „Portal Austria“ arbeitslosenversicherungsrechtlich relevante Daten der Hilfe suchenden Person abzufragen.

Angemerkt werden darf, dass der Freibetrag für Wiedereinsteigerinnen bzw. Wiedereinsteiger in den Arbeitsmarkt kritisch beurteilt wird, da es diesen für Personen, welche nur Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, nicht gibt bzw. davon ausgegangen werden kann, dass dieser Freibetrag sehr wenige BMS-BezieherInnen betreffen würde. Der Freibetrag für WiedereinsteigerInnen wird mehr als zusätzlicher Verwaltungsaufwand, denn als Anreiz für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gesehen. Auch der Unzulässigkeit eines Kostenersatzes auf das Einkommen, wenn eine leistungsempfangende Person wieder erwerbstätig ist, wird wenig Anreiz eingeräumt, um eine Arbeit anzunehmen, da bisher einerseits diese Gesetzesgrundlage BezieherInnen einer Leistung aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ kaum bekannt war, andererseits von dieser Möglichkeit in der Praxis im vernachlässigbarem Ausmaß Gebrauch gemacht werden konnte. Die Vereinheitlichung der landesrechtlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des angemessenen Wohnbedarfes sowie die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird als positiv eingeschätzt. Da jedoch jedes Bundesland die geplanten fixen Mindeststandards überschreiten kann, muss damit gerechnet werden, dass



neuerlich bei der Leistungshöhe Unterschiede zwischen den Bundesländern zustande kommen werden.

Zusammenfassend muss zum vorliegenden Gesetzesentwurf bemerkt werden, dass sich für zukünftige BezieherInnen – aus derzeitiger Abschätzung – mit Ausnahme der Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung kaum Verbesserungen ergeben werden, da die Leistungshöhe in etwa der derzeitigen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ entsprechen wird.

Zu den aus dem Gesetzesentwurf resultierenden Mehrkosten/Auslösung des Konsultationsmechanismus:

Aus Sicht der ausführenden Sozialhilfebehörde muss festgehalten werden, dass durch die Umsetzung des Mindestsicherungsgesetzes mit einer gravierenden finanziellen Mehrbelastung für die Stadt St. Pölten gerechnet werden muss. Neben der finanziellen Belastung aufgrund § 36 NÖ MSG wird insbesondere ein massiver Anstieg beim Personalaufwand erwartet (aufgrund der sicherlich steigenden Anzahl an LeistungsbezieherInnen sowie der notwendigen Eingaben für die erforderliche Statistik, aber auch durch die zusätzlichen Arbeiten für die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung und dem erwarteten Anstieg der einmaligen Unterstützungen). Die Umsetzung der Forcierung der erforderlichen sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung, die grundsätzlich begrüßt wird, erscheint aufgrund der finanziellen Belastungen, welche sich aus einer notwendigen Erhöhung an Dienstposten für SozialarbeiterInnen ergeben würden, sehr schwierig.

Im einzelnen werden die (laut derzeitigem Wissensstand) für die Sozialhilfe der Stadt St. Pölten anfallenden Mehrkosten, welche sich aus der Durchführung des NÖ MSG ergeben werden, wie folgt prognostiziert: Laut Amt der NÖ Landesregierung wird von einem Anstieg der BezieherInnen von bis zu 33 % gerechnet. Diese Annahme zugrundegelegt, würde eine jährliche Erhöhung des 50 % Gemeindeanteiles von rund € 272.000,-- und eine jährliche Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage für die Mindestsicherung um ca. € 260.000,-- bedeuten. Die Kosten für einen zusätzliche/n MitarbeiterIn – um die notwendigen zusätzlichen Tätigkeiten sowie den Anstieg an BezieherInnen zu bewältigen – belaufen sich auf ca. € 32.765,-- (darin sind die Personal- sowie die Infrastrukturkosten, wie IT-Aufwand und Betriebskosten für einen Raum enthalten). **Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der finanzielle Mehraufwand, um die Mindestsicherung durchzuführen, für die Stadt St. Pölten**



insgesamt auf jährlich ca. € 564.765,- belaufen kann

(Gemeindeanteil, Sozialhilfverbandsumlage und Personalkosten). Es können natürlich größere Schwankungen beim Gemeindeanteil und bei der Sozialhilfverbandsumlage eintreten, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele zusätzliche BezieherInnen aufgrund der Wirtschaftskrise tatsächlich anfallen werden.

Aufgrund der dargelegten finanziellen Zusatzbelastung spricht sich daher die Stadt St. Pölten klar dafür aus, den Konsultationsmechanismus auszulösen.

- **Magistrat Wiener Neustadt:**

Die Stadt Wiener Neustadt muss mit Mehrkosten rechnen, da nach Auskunft der Landesregierung von einem Anstieg der Klienten von 20 % auszugehen ist. Dies wird auch einen noch nicht einschätzbaren Anstieg der Sozialhilfeumlage und des Wohnsitzgemeindenanteils bewirken. Weiters ist mit höheren Personalkosten zu rechnen, da ein zusätzlicher Dienstposten wahrscheinlich dringend notwendig sein wird.

Mit Rücksicht auf die mehr als angespannte Situation der Kommunen sind Mehrbelastungen, auch wenn sie aus sozialpolitischen Gründen begrüßenswert sind, abzulehnen.

II. Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium

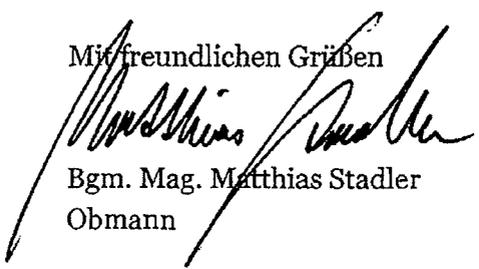
Wie bereits seit längerem allgemein bekannt, können die niederösterreichischen Städte und Gemeinden derzeit und in Zukunft keine weiteren finanziellen Zusatzbelastungen verkraften. Der Mehraufwand, der mit der Umsetzung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes einhergeht, wurde im Rahmen der Stellungnahmen am Beispiel der Stadt St. Pölten ausführlich dargelegt.



Österreichischer
Städtebund

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes stellt daher wegen der (wie oben dargelegt) zu erwartenden massiven finanziellen Mehrbelastungen für Städte und Gemeinden den **Antrag**, gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, ein **Konsultationsgremium zur Aufnahme von Verhandlungen betreffend den gegenständlichen Gesetzesentwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) und dessen finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden einzuberufen.**

Mit freundlichen Grüßen


Bgm. Mag. Matthias Stadler
Obmann

Amt der NÖ Landesregierung
Beratungs- und Informationsstelle
post.begutachtung@noel.gv.at

Stockerau, 10. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Psychosoziale Dienst der PSZ GmbH (=PSD) versorgt an 12 Standorten in NÖ Ost ca. 3000 Menschen, die von (schwerer) psychischer Krankheit betroffen sind. Aus Sorge um die Verschlechterung der Lebenssituation unserer KlientInnen, die bisher Sozialhilfe bezogen haben, bringen wir diese Stellungnahme ein. Sie beinhaltet daher nur unsere Kritikpunkte und berücksichtigt keine Aspekte, die wir als Verbesserung erleben, wie z.B. die Einführung der e-card für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Aus unserer Sicht hat die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Auswirkungen auf unsere KlientInnen:

1. Krankheit bedeutet sozialer Abstieg, dieser wird nun neuerlich verstärkt – Mindestsicherung scheint geringer zu sein als bisherige Sozialhilfe, während die Lebenskosten steigen.
2. Hürdenlauf: AMS-Gemeinde-BH-PVA-AMS-BH – KlientInnen könnten zwischen diesen Einrichtungen hin und her geschickt werden, unterschiedliche Vorgangsweisen werden wahrscheinlich bleiben: es ist jetzt bereits so, dass bei manchen AMS oder BH-SachbearbeiterInnen der Antrag sofort ausgefüllt und abgegeben werden kann, während bei anderen der/die AntragstellerIn mit dem Antrag nach Hause geschickt wird und einen neuen Termin erhält.
3. Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust aufgrund der Erkrankung bedeutet häufig bereits eine Traumatisierung und Verlust des Selbstwertgefühls. Wir befürchten, dass die Struktur des Entscheidungsprozesses der BMS (z.B. zeitliche Befristung der BMS, laufende Meldungen,..) diese nochmals verstärkt.

4. Es besteht ein Widerspruch zwischen Arbeitsfähigkeit für AMS (20/16h pro Woche) und den tatsächlich am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitsplätzen, die selten so verfügbar sind, wie psychisch kranke Menschen dies benötigen (z.B. Teilzeit, wenig Druck,...). Trotzdem ist die Arbeitsplatzsuche Auflage für den Erhalt der BMS. Auch bestehende Kursmaßnahmen können häufig von schwerer psychisch kranken Menschen nicht durchgehalten werden, da die Rahmenbedingungen ungeeignet sind (viele Leute, Dauer der Kurse).
5. Wenn innerhalb von 14 Tagen Änderungen nicht gemeldet werden, ist lt. unseren Informationen eine Strafe von 2.500 € zu zahlen. Gerade psychisch Kranke (Schizophrenie, Psychosen) sind in Krisensituationen nicht in der Lage Änderungen rechtzeitig zu melden. Sie sind bereits heute mit Versicherungsverlust konfrontiert, da in Akutsituationen keine Einsichtsfähigkeit und Realitätsverlust besteht.
6. Im Gegensatz zur Pension muss die BMS (Dauerleistung) jährlich neu beantragt werden, auch wenn festgestellt wird, dass die Arbeitsunfähigkeit auf Dauer gegeben ist. Dies verstärkt die existentiellen Ängste, da nicht klar ist, ob die Leistung weiterhin gewährt wird.
7. Viele unserer KlientInnen haben massive Existenzängste. Diese neuen Anforderungen werden auch zu vermehrten Krankheitsrückfällen und zu stationären Aufenthalten führen.

Im Sinne der Betroffenen hoffe ich, dass einige der erwähnten Kritikpunkte noch entschärft werden können!

Mit freundlichen Grüßen

DSAⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Gundendorfer e.h.
Fachbereichsleiterin PSD, Club, Wohnen



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR 10017001

AUSGANGS

Mag. Florian Reininger
Tel. (+43) 711 00 047 2059
Fax: (+43) 711 716 82 90
Florian.Reininger@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

per E-Mail an:
post.gs5@noel.gv.at

GZ: BMASK-10002/0071-I/A/4/2010

Wien, 11.05.2010

Betreff: Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Stellungnahme des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Note vom 29. März 2010, GS5-A-1350/002-2010, den im Betreff genannten Gesetzentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt. Dieses beteilte mit diesem Entwurf das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und ersuchte das letztgenannte Bundesministerium um die Erstellung der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt daher unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz namens des Bundes, unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG und unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen, zum Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt Stellung:

I. ZUM GESETZESTEXT

Zu § 4 NÖ MSG:

In Abs. 1 Z 2 sollte statt „Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes“ besser (der Europäische Wirtschaftsraum ist ja kein Vertrag, sondern ein Raum) die Formulierung (§ 5 Abs. 2) „Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ (oder noch genauer: „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“) lauten.

Sollte den vorgeschlagenen Anregungen zu § 5 gefolgt werden, ist die in § 4 Abs. 2 getroffene Verweisung auf Rechtsvorschriften des Bundes um einen Verweis auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 zu ergänzen.

Zu § 5 NÖ MSG:

Regelungsinhalt sind die persönlichen Voraussetzungen für die Anspruchnahme von Leistungen der Mindestsicherung. Diese Bestimmung verfolgt die Intention Art. 4 der *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung* (im Folgenden: Vereinbarung) umzusetzen. Bei der Umsetzung des Vertragswillens zur Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im Rahmen der ausführenden Gesetze auf eine Präzisierung im Sinne der Herstellung von Rechtssicherheit im Vollzug zu achten.

Aus diesem Grund werden nachstehende Änderungen dringend empfohlen:

Vor allem wird eine präzise Aufzählung der in Frage kommenden Aufenthaltstitel nach ihren gesetzlichen Grundlagen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) dringend empfohlen. Soweit es die Vorgaben der Vereinbarung zulassen, sollte § 5 Abs. 2 daher überarbeitet werden.

Den Ausführungen in den Erläuterungen (S.14), von einer Aufzählung der einzelnen Bestimmungen des NAG „im Hinblick auf die große und auch weiter zu erwartende Dynamik des Fremdenrechts Abstand“ zu nehmen, kann nicht gefolgt werden. Aus den nachfolgend genannten Gründen wären explizite Verweise in der Bestimmung des § 5 schon aus Gründen der Rechtssicherheit dringend anzuraten.

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

Die Formulierung „österreichischer Staatsangehörige“ ist dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht fremd, es wird angeregt, die Formulierung durch den im Staatsbürgerschaftsgesetz verwendeten Begriff „österreichische Staatsbürger“ zu ersetzen.

Der Umfang des Begriffes der Familienangehörigen sollte klargestellt werden. Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass dem Begriff des Familienangehörigen in Abs. 2 Z 1 die dem Personenkreis der Kernfamilie angehörenden Personen zuzurechnen sind. Das ist per se zulässig. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aber auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen, dass es sich um drittstaatszugehörige Familienangehörige handelt. Folglich wäre ein Verweis auf das dieser Personengruppe zustehende Aufenthaltsrecht gemäß § 47 NAG empfehlenswert.

Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Österreichische Staatsbürger und deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen.

Eine Klarstellung scheint auch insbesondere hinsichtlich der Frage wünschenswert, ob Eingetragene Partner vom Angehörigenbegriff erfasst werden, was wohl vom gleichheitsrechtlichen Standpunkt geboten sein wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z 2:

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf drittstaatszugehörige Familienangehörige im Sinne des Abs. 2 Z. 2 unbedingt zu beachten, dass Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ihr Recht auf Gleichstellung ebenfalls unmittelbar aus der Freizügigkeitsrichtlinie ableiten und der bezugshabende Angehörigenbegriff des Art. 2 Z 2 der Freizügigkeitsrichtlinie weiter ist als jener der Kernfamilie. Um bestehende Unklarheiten der vorliegenden Textierung zu vermeiden, sollte in dieser selbst klargestellt werden, dass die beiden Begriffe des Familienangehörigen nicht ident sind.

In den Erläuterungen wird zwar klargestellt, dass die umfassende Gleichbehandlungspflicht nur hinsichtlich jener EWR-Bürger/Schweizer besteht, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (vgl. Richtlinie 2004/38/EG), der vorliegende Gesetztext stellt jedoch bedauerlicherweise bloß auf das Vorliegen der EWR/Schweizer-Staatsangehörigkeit ab. Der Gesetzestext stellt hier lediglich auf die Familienangehörigeneigenschaft ab; es wird empfohlen, hier ebenso im Gesetzestext einen Verweis auf die maßgeblichen §§ 54 und 54a NAG sowie die relevanten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) aufzunehmen.

Denkbar wäre auch, schlicht auf „gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer und Drittstaatsangehörige“ abzustellen. Es wird daher dringend angeraten, Fremde, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG verfügen, explizit in die gesetzliche Aufzählung mit aufzunehmen und auf die Aufenthaltstitel gemäß §§ 45, 48 und 49 NAG im Text selbst zu verweisen. Es wäre überhaupt ausreichend, schlicht auf „*Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 84 und 85 FPG oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen.*“ abzustellen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die unterschiedliche Behandlung von drittstaatzugehörigen Angehörigen, je nach dem ob die Person, von welcher das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht hat oder nicht (und damit die hier vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Fällen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 3) als unbedenklich anzusehen (vgl. zuletzt Erkenntnis des VfGH vom 16. Dezember 2009 zu G 244/09 ua).

Die Bestimmung des Abs. 2 Z 2, wonach die dort genannten Fremden nur anspruchsberechtigt sind „soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden“, ist vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben unsystematisch und bedenklich. Das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht geht bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht automatisch, sondern lediglich nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall unter. Die vorliegende Formulierung würde de facto bedeuten, dass die zum Vollzug der Mindestsicherung berufene Behörde (und damit nicht die eigentlich zuständige NAG-Behörde) eine ex ante-Prüfung betreffend das Bestehen eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts durchführt. Gleiche Bedenken treffen auf den letzten Halbsatz des Abs. 2 Z 2 zu, in der die Voraussetzung aufgestellt wird, dass „die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt ist,“. Die angesprochenen Halbsätze sollten daher ersatzlos entfallen.

Die Formulierung „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ kann durch Weglassen des Verweises auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht werden, da alle Staaten der EU auch Mitgliedstaaten des EWR sein „müssen“ (vgl. Art. 128 EWR-Abkommen und die diesbezügliche Systematik des österreichischen Fremdenrechts, der eine derartige Differenzierung ebenfalls fremd ist). Weiters sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass es richtigerweise „Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz“ heißen müsste, da ja auch Österreich ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

Zu § 5 Abs. 2 Z 3:

Es bleibt festzuhalten, dass die in Abs. 2 Z 3 angeführten subsidiär Schutzberechtigten zu keinem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Es ist zu begrüßen, dass diese Personengruppe von diesem Gesetz umfasst ist, dennoch sollte im Gesetzestext hervorkommen, dass bei dieser Gruppe der Grundsatz der Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland durchbrochen wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z 4:

Die Bestimmung umfasst Personen mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ und „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“. Richtigerweise fallen damit Fremde gemäß §§ 45 und 48 NAG jedenfalls in den Anwendungsbereich der Mindestsicherung. Des Weiteren sollten aber auch Fremde mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG, also jene Fremden, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates verfügen und in Österreich deshalb eine Niederlassungsbewilligung erhalten, mit umfasst sein. Dies ist auf Grund europarechtlicher Vorgaben auch notwendig, lässt sich aber aus dem Gesetzeswortlaut keinesfalls herleiten. Die in den Erläuterungen umschriebenen Aufenthaltstitel erscheinen nicht mit dem Gesetzestext harmonisiert, auch bei Anwendung der in der Rechtssetzungstechnik angewendeten Interpretationen kann die in den Erläuterungen vorgesehene Interpretation aus dem Gesetzestext nicht gewonnen werden. Sollte daher die Bestimmung in der genannten Interpretation verstanden werden, müsste die Bestimmung entsprechend adaptiert werden. Würde man nämlich unter der normierten Voraussetzung Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ nur jene aus Österreich (§ 45 NAG) verstehen, wäre die Bestimmung zu eng. Wären davon per se auch Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ anderer Mitgliedstaaten umfasst, wäre sie zu weit. Die den Erläuterungen zu entnehmende Einbeziehung von Fremden mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 50 NAG ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht herleitbar und gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nicht verpflichtend.

Zu § 5 Abs. 2 Z 5:

Wie aus den (von der Vereinbarung übernommenen) Erläuterungen hervorgeht, handelt es sich dabei um Aufenthaltstitel „nach alten Rechtsgrundlagen“; diese stimmen mit dem mittlerweile novellierten NAG nicht mehr überein. Alle ehemaligen, nach alten fremdenrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltsberechtigungen wurden allerdings in das geltende Recht übergeleitet (vgl. § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 NAG-DV). So sind „Niederlassungsnachweis“ und „unbefristete Niederlassungsbewilligung“ bereits von Abs. 2 Z 4 umfasst. Der Regelungsinhalt der Z 5 stellt sich daher als redundant, in dieser allgemeinen, nicht auf die alte Rechtslage verweisenden Formulierung, gar als missverständlich dar.

Zu § 5 Abs 2 Z 4 und 5 werden folgende Formulierungsvorschläge empfohlen:

„Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß §§ 45 und 48 NAG. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG.“

Zu § 5 Abs. 3 Z 1:

Gemäß Abs. 3 Z 1 haben EWR-Bürger in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland keinen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, welcher eine Ausschlussmöglichkeit während dieses Zeitraumes nur für Personen vorsieht, die nicht erwerbstätig sind. Die Bestimmung ist daher – auch im Vergleich mit Art. 4 Abs. 4 der Vereinbarung – zu weit und sollte entsprechend angepasst werden.

In Abs. 3 Z 1 bedarf es noch der Ergänzung des Begriffes der Familienangehörigen, die zwar in den Erläuterungen, nicht jedoch im Gesetzestext angeführt werden, da auch diese gemäß europarechtlichen Vorgaben vom Anwendungsbereich umfasst sein sollen (siehe auch Art. 4 Abs. 4 der Vereinbarung).

Hinsichtlich der Formulierung „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ darf auf die schon zu § 5 Abs. 2 Z 2 getroffenen Ausführungen verwiesen werden.

Aus Sicht des Bundes wird eine demonstrative Aufzählung der nicht in den Begünstigtenkreis fallenden Personengruppen dringend angeraten und demnach empfohlen, den Einleitungssatz des Abs. 3 zudem um ein „insbesondere“ zu ergänzen.

Folgende Formulierung dieser Bestimmung wird vorgeschlagen:

„(3) Keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben insbesondere:

1. EWR-Bürger und Schweizer Bürger während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Inland, außer es handelt sich um Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Angehörige;“

Zu § 5 Abs. 3 Z 2:

Die Wortfolge „ohne Sichtvermerk“ sollte durch das Wort „sichtvermerksfrei“ ersetzt werden, das der diesbezüglichen Systematik des österreichischen Fremdenrechts entspricht. Grundsätzlich ist der Abs. 3 Z 2 inhaltlich und systematisch verfehlt. Die hier beschriebenen Kriterien sind zur Abgrenzung vom dauernden Aufenthaltsrecht

im Sinne des Abs. 2 ungeeignet und haben nicht nur keinen Mehrwert, sondern sind überdies missverständlich. Gemeint ist wohl vielmehr, dass Personen in jenem Zeitraum, in dem sie sich berechtigterweise mit oder ohne Sichtvermerk in Österreich aufhalten, (noch) nicht zu einem dauernden Aufenthalt berechtigt sind und daher nicht zur Zielgruppe der bedarfsorientierten Mindestsicherung gehören. Der Textentwurf sollte versuchen, dies in geeigneter Weise darzustellen.

Zu § 5 Abs. 3 Z 3:

Abs. 3 Z 3 erscheint in einer Zusammenschau mit Abs. 2 Z 3 teilweise im Widerspruch zu stehen. Aus Abs. 3 Z 3 und aus der Grundkonzeption der Mindestsicherung als subsidiäres Leistungsmodell ergibt sich, dass „Personen, die Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz geltend machen können“, keinen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben. Die in Abs. 2 Z 3 genannten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten besitzen aber Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung. Es ist daher davon auszugehen, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ebenfalls vom Anwendungsbereich der Mindestsicherung ausgeschlossen sein sollen, wenn sie Grundversorgungsleistungen geltend machen können. Eine derartige Einschränkung findet sich aber in Abs. 2 Z 3 nicht. Es wird daher angeregt, Abs. 2 Z 3 entsprechend zu ergänzen. Wiewohl Art. 4 Abs. 4 letzter Satz der Vereinbarung ebenfalls versucht, genau dieses Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck zu bringen (vgl. die bezughabenden Erläuterungen zur Vereinbarung), sollte diese Bestimmung jedenfalls nicht gleichlautend übernommen werden, zumal sie gerade in dem für das Bundesministerium für Inneres relevanten Bereich zu Missverständnissen führen könnte.

Abs. 3 Z 3 enthält zudem eine missverständliche Vermischung von Ausschlussgründen. Einerseits werden „Personen, die ein Aufenthaltsrecht nur nach § 13 AsylG 2005 haben“ (also Asylwerber) ausgeschlossen. Ausschlussgrund wird in diesen Fällen offenbar das bloß vorübergehende Aufenthaltsrecht sein. Andererseits werden auch „Personen, die Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz geltend machen können“ (also wiederum auch Asylwerber) von Leistungen der Mindestsicherung ausgeschlossen. Hier wird offenbar auf die bloß subsidiäre Anwendung der Mindestsicherung abgestellt. Die Vermischung dieser Ausschlussgründe von der Mindestsicherung in einer Ziffer ist missverständlich und sollte daher vermieden werden.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Das Verhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 3 ist nicht in vollem Umfang klar. Bei der Angabe der anspruchsberechtigten Personen sollte geklärt werden, ob es sich - wie anscheinend bei dem korrespondierenden Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung (arg. „jedenfalls“ und die bezughabenden Erläuterungen) - um eine demonstrative Auf-

zählung handeln soll. Weiters sprechen die Erläuterungen davon, dass Abs. 3 eine abschließende (taxative) Aufzählung enthält. Diese Ansicht kann seitens des Bundes nicht nachvollzogen werden, da dies systematisch und sachlich unpassend ist. So können die möglichen Fallkonstellationen von nicht anspruchsberechtigten Personen, also jene, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, in der Praxis viel umfangreicher sein, als es der Abs. 3 in seiner jetzigen Form darstellen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, dies entsprechend klar, gegebenenfalls durch Ergänzung des Wortes „jedenfalls“ oder des Wortes „insbesondere“, zu formulieren.

Zu § 5 Abs. 4:

In Abs. 4 wäre wohl der Verweis auf Abs. 2 richtig.

Zu § 8 NÖ MSG:

Im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgungspflicht gemäß Abs. 4 wird angeregt, im Sinne des Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung festzuhalten, dass die *unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung* in jedem Fall zu gewährleisten ist.

Zu § 9 NÖ MSG:

Angemerkt wird, dass bei der Umwandlung einer Geldleistung in eine Sachleistung dies gemäß Art. 10 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung *bescheidmäßig* zu erfolgen hat.

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme eines grundsätzlichen Pfändungs- und Verpfändungsverbotes der Geldleistungen, die bislang im Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz fehlte.

Zu § 11 NÖ MSG:

Aus Gründen der sprachlichen Einheitlichkeit könnte § 11 Abs. 1 Z 3 lauten: „für leistungsberechtigte volljährige Personen ab der dritten Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist,“.

Zu § 12 i.V.m. § 13 NÖ MSG:

Durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung werden die neuen Pflichtversicherten den allgemeinen Regelungen der Gebietskrankenkassen unterworfen sein. Gemäß Art. 8 der geplanten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen MindestsicherungsempfängerInnen von denselben Vergünstigungen profitieren können, wie AusgleichszulagenempfängerInnen (Rezeptgebührenbefreiung etc.). Die Vergünstigungen der AusgleichszulagenempfängerInnen entbinden diese aber nicht von der Kostenbeteiligungspflicht z.B. bei Zahnprothesen, wie auch in den Erläuterungen zur gegenständlichen Bestimmung festgehalten wurde. Auch für MindestsicherungsempfängerInnen werden in Hinkunft dieselben Selbstbehaltregelungen gelten. Es wäre daher für MindestsicherungsempfängerInnen zur Vermeidung von besonderen Härten von Vorteil, diese Kosten zumindest als Zusatzleistung gemäß § 13 NÖ MSG abgegolten zu bekommen.

Zu § 13 NÖ MSG:

Durch die Betonung des Wortes „Zusatzleistung“ könnte geschlossen werden, dass dieser Leistungstyp nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Hilfe suchende Person im Bezug einer Leistung gemäß §§ 10 bis 12 steht. Dies dürfte jedoch, wenn man den Erläuterungen folgt (Beispiel: Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung), nicht zutreffen. Sollten auch Personen, die nicht im laufenden Bezug stehen, z.B. von einer einmaligen Aushilfe nach dieser Bestimmung profitieren können - was im Übrigen sozial ausgewogen wäre -, wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Darüber hinaus stellt sich im selben Zusammenhang die Frage, ob Personen, die zwar keine laufende Leistung im Sinne des § 10 beziehen, weil das anrechenbare Einkommen den Mindeststandard erreicht, aber erhöhte Wohnkosten haben, eine Zusatzleistung nach gegenständlicher Bestimmung erhalten können.

Zu § 15 NÖ MSG:

Die Verwendung der Konjunktionen „und“ und „oder“ in § 15 Abs. 3 lässt den Schluss zu, dass ein Antrag bei der Gemeinde und (gleichzeitig) bei einer anderen Behörde eingebracht werden muss. Gemeint ist jedoch vermutlich, dass ein Antrag bei einer der drei genannten Stellen eingebracht werden kann. Es wird daher die Formulierung „bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ nahegelegt.

Nach § 15 Abs. 4 sind mit dem Antrag bestimmte Angaben des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu machen und durch entspre-

chende Nachweise zu belegen. Dazu gehören auch Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Soweit dies den Antragsteller sowie Personen, für die bzw. im Namen derer er einen Antrag stellt, betrifft, erscheint diese Regelung auch notwendig. Wenn der Haushalt jedoch aus einer klassischen Wohngemeinschaft besteht, erscheint die Vorlage von Belegen im Sinne des Abs. 5 von Mitbewohnern (z.B. Geschwister) als bedenklich.

Zu § 18 NÖ MSG:

Aus systematischen Erwägungen wäre anzudenken, die in dieser Bestimmung enthaltenen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in § 41 einzubinden. Zudem sollte der Terminologie des DSG 2000 gefolgt und „Übermittlung“ statt „zur Verfügung stellen“ verwendet werden. Bei der in Abs. 1 und 2 erwähnten Erteilung von Auskünften wird es sich nämlich regelmäßig um eine Übermittlung personenbezogener Daten handeln, was eine entsprechende gesetzliche Eingriffsermächtigung erfordert. Nicht ersichtlich ist daher, was die Erläuterungen auf S. 38 meinen, wenn dort steht, dass Auskünfte „auch durch Übermittlung von verarbeiteten Daten erteilt werden“ können.

Zu § 18 Abs. 2 Z 3 wird angemerkt, dass die zu übermittelnden Daten näher beschrieben werden sollten, sodass die Textpassage lauten könnte: „Bürgermeister als Meldebehörden über Meldedaten“.

Eine Übermittlung der Daten entsprechend § 18 Abs. 2 Z 1 ist nach § 57 Asylgesetz (AsylG) nur an die dort explizit genannten Behörden zulässig. Die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Landesregierung als sachlich zuständige Behörden sind aber nicht unter die § 57 AsylG – Behörden subsumierbar.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Lichte des Legalitätsprinzipes wird ange-regt, die Art und den Umfang jener Daten, über die Gerichte offenbar regelmäßig Auskünfte zu erteilen haben, deutlicher zu spezifizieren und zu präzisieren. Zuvor kann nicht beurteilt werden, ob die angeforderten Auskünfte – die dem Wortlaut nach das gesamte gerichtliche „Wissen“ (ausgenommen Auskünfte aus Pflschaftsakten) umfassen können – zu dem verfolgten Ziel (rechtsrichtige Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung) noch im Verhältnis stehen.

Ähnliches gilt für die vorgeschlagene Regelung des § 18 Abs. 2 Z 4 betreffend die von den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermittelnden Daten („alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz, ein Versicherungsverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis betreffen“). Auch hier ist zu hinterfragen, ob die Bestimmung nicht zu allgemein im Sinne des Datenschutzes gehalten ist.

In den Abs. 3 und 4 fehlt überhaupt sowohl der Übermittlungszweck als auch eine genauere Angabe der zu übermittelnden Daten. Die Präzisierung der zu übermittelnden Daten scheint auch hinsichtlich der Strafbestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 geboten.

Mit In-Kraft-Treten des Bundessozialämterreformgesetzes mit 01.01.2003 wurde eine Organisationseinheit, nämlich **ein** Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) mit Sitz in Wien (siehe BGBl. I Nr. 150/2002, Artikel 1, § 1 Bundessozialamtsgesetz) und 9 zugehörige Landesstellen geschaffen. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf in Abs. 2 Z 5 enthaltene "Mehrzahlbezeichnung" ist somit nicht mehr zutreffend. Darüber hinaus erscheint der umschriebene Datensatz ("Ansprüche und Leistungen") als etwas unbestimmt. Es wird empfohlen, eine genauere Datenbezeichnung zu wählen, wie etwa *"Art und Höhe von Geldleistungen"*.

Bedenklich erscheint, dass die in Z 5 und 8 sehr allgemein umschriebenen Datenarten möglicherweise sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 umfassen soweit hier Gesundheitsdaten übermittelt werden. In diesem Fall sollten die zu übermittelnden Datenarten näher eingegrenzt und der genaue Zweck der Übermittlung im Gesetz determiniert werden. Zudem sollten die Erläuterungen präzise darlegen, worin das bei sensiblen Daten erforderliche wichtige öffentliche Interesse (§ 9 Z 3 DSG 2000) an der Verwendung besteht.

Im Übrigen möge auch das datenschutzrechtliche Subsidiaritätsprinzip beachtet werden: Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass das gelindeste Mittel bei Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz gewählt werden muss. Dies ist die Erhebung der Daten beim Betroffenen, weil er so die Möglichkeit hat, den Datenfluss unter Preisgabe des Verfahrensziels zu erreichen, so die Kontrolle über die herausgegebenen Daten behält und wirksamen Rechtsschutz genießt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb allgemein (§ 18 Abs. 2) und spezifisch (z.B.: § 18 Abs. 2 Z 6) die genannten Daten sofort bei Gericht, Behörden und Einrichtungen eingeholt werden müssen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass für die durch diese Auskunftserteilung erwartete Mehrbelastung der Gerichte keine planstellen- und ressourcenmäßige Bedeckung zur Verfügung steht. Dasselbe gilt für eine allenfalls vorzunehmende aufwandsträchtige IT-Umsetzung.

Zu §§ 20 und 22 NÖ MSG:

Gemäß § 20 Abs. 3 sollten Kürzungen und Einstellungen von Leistungen verhältnismäßig erfolgen, wobei die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten zu gewährleisten sind. Im Sinne der Delegationprävention wird angeregt, zu überlegen, inwieweit die unbedingte Bedarfsdeckung auch im Zusammenhang mit dem Wohnbedarf bei der/beim „Sanktionierten“ im Sinne des § 7 Abs. 7 sinnvoll wäre.

Sinngemäßes gilt auch für § 22 Abs. 1 Z 1, auch wenn diese Bestimmung bereits in Form von § 16 des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes existiert.

Zu § 24 NÖ MSG:

Der Abs. 3 des § 24 scheint redundant zu sein, da die amtswegige Neubemessung bzw. Einstellung der Leistung ohnehin schon im verwiesenen § 21 normiert wird.

Zu den §§ 25 bis 29 NÖ MSG:

Wie aus § 25 hervorgeht, sollen neben leistungsempfangenden Personen und ihren Erben (Z 1) sowie „Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche ...hat“ (Z 3), auch Dritte zum Kostenersatz verpflichtet werden (Z 2). Es wird empfohlen, zu Z 2 eine weniger unbestimmte Beschreibung des von der Kostenersatzpflicht umfassten Personenkreises aufzunehmen. Zudem kommt durch die gewählte Formulierung das Verhältnis zwischen Z 2 und Z 3 nicht klar zum Ausdruck, zumal Z 3 vom Sinn her wohl auch unter Z 2 subsumiert werden könnte. Auch in Zusammenhalt mit § 27 erscheint Z 2 nicht hinreichend klar definiert.

Nach den Intentionen des NÖ MSG soll in vorbildlicher Weise auf jeglichen Regress gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen verzichtet werden. Nachdem dies zwar den Erläuterungen, nicht jedoch dem Gesetzeswortlaut eindeutig entnommen werden kann, wird angeregt - um Missverständnissen vorzubeugen - eine diesbezügliche Klarstellung auch in das Gesetz aufzunehmen. Dies insbesondere deshalb, weil im 6. Abschnitt des NÖ MSG unterhaltspflichtige Angehörige doch an mancher Stelle entweder explizit angeführt sind oder eine Rolle spielen können.

Unter diesem Aspekt könnten sowohl die Härteregelung des § 28 Abs. 3, die Verordnungsermächtigung gemäß § 28 Abs. 6 als auch § 29 konkretisiert werden.

Für § 28 Abs. 3 wird eine Konkretisierung dahingehend vorgeschlagen, als die Härteregelung

- nur für vertraglich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige (im Sinne des § 27 Abs. 1) gelten soll und - sofern dies den Absichten des Gesetzgebers entspricht
- nur für unterhaltspflichtige Angehörige anzuwenden ist, deren Ersatzpflichten nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des NÖ MSG zu beurteilen wären (§ 43 Abs. 4 NÖ MSG).

Eine ausdrückliche legislative Ausnahme von gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen scheint insbesondere auch im Zusammenhang mit §§ 25 Z 2 und 3 in Verbindung mit § 29 geboten.

Davon ausgehend, dass es sich bei den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen um *Rechtsansprüche der leistungsempfangenden Person gegen einen Dritten bzw. eine Person* handelt, könnten unterhaltspflichtige Angehörige unter diesem Aspekt wieder für einen Kostenersatz in Frage kommen.

Zu § 37 NÖ MSG:

Hinsichtlich des in § 37 Abs. 1 Z 4 normierten Straftatbestands sei angemerkt, dass weder in § 24 Abs. 2 noch in dem dort verwiesenen § 17 Abs. 2 eine Frist für die Erteilung von Auskünften aufscheint. Die nicht rechtzeitige Erfüllung der Auskunftspflicht als Strafgrund geht somit ins Leere. Grundsätzlich sollte überdacht werden, ob diese Strafbestimmung überhaupt erforderlich ist, da die mangelnde Mitwirkung der Hilfesuchenden Person ohnehin dazu führt, dass ihr Antrag nach § 20 Abs. 1 abgelehnt wird.

Zu § 41 NÖ MSG:

Es fällt auf, dass sowohl in Abs. 1 wie auch in Abs. 2 keine Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten für die Gemeinden aufscheint, obwohl bei diesen Anträgen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung eingebracht werden können (§ 15 Abs. 3) und sie über eingebrachte Anträge zu informieren sind (§ 16 Abs. 1).

Bei den in Abs. 1 Z 1 angeführten „Gesundheitsdaten“ wird es sich in der Regel um sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handeln, für deren Verarbeitung – wie schon zu § 18 angemerkt – ein wichtiges öffentliches Interesse erforderlich ist. Dieses müsste zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden.

Die in Abs. 4 gewählte Formulierung „Daten im Sinne des Abs. 3“ ist unklar, da Abs. 3 nur die Einrichtung eines Informationsverbundsystems regelt. Sind mit dem Verweis die personenbezogenen Daten der Abs. 1 und 2 gemeint, sollte auch direkt auf diese verwiesen werden. Soweit Abs. 4 Z 1 die Übermittlung von Daten an Be-

hörden des Bundes regelt, sollte eine solche Übermittlung nur zum Zweck der Vollziehung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem NÖ MSG geregelt werden. Die – hier: restriktive – Regelung auch der Übermittlung von Daten an Bundesbehörden, wobei primär an eine solche für Zwecke der Vollziehung von Bundesgesetzen zu denken ist, ist aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch. Insbesondere scheint sie die Bundesbehörden zustehende Amtshilfe (vgl. Art. 22 B-VG, § 8 Abs. 3 Z 2 DSG 2000) einzuschränken. Wie bundesgesetzlich geregelte Aufgaben zu erfüllen sind – und daher auch, welche Daten dafür benötigt werden –, muss als eine in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallende Angelegenheit angesehen werden (vgl. *Wiederin*, Art 22 B-VG, Rz 54 f, in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht). § 25 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) bietet für den Bund eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der in § 41 des Entwurfes genannten Daten an das Arbeitsmarktservice (AMS).

II. ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen führen aus, dass das NAG und das FPG zur Beurteilung eines bestehenden Aufenthaltsrechtes herangezogen wird. Jedoch wird nicht auf das ebenfalls einschlägige Asylgesetz verwiesen. Zur Klarstellung darf weiters darauf hingewiesen werden, dass das in diesem Zusammenhang angeführte Zitat „Fremdenrechtspaket 2005“ verfehlt ist, da es sich dabei nicht, wie offenbar vermeint, um die Gesamtheit der geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen, sondern lediglich um die Bezeichnung einer einst stattgefundenen Novellierung des Fremdenrechts handelt.

Zu § 5 NÖ MSG:

Zu den Erläuterungen auf Seite 15 wäre hinzuweisen, dass die genannte VO (EWG) Nr.1408/71 mit 1.5.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 abgelöst wurde, die jedoch an der grundsätzlichen Aussage, dass Sozialhilfeleistungen nicht ins Ausland exportiert werden müssen, da sie nicht in den sachlichen Geltungsbereich fallen, nichts ändern wird.

Zu § 8 NÖ MSG:

Die Klarstellung, dass bei Einkünften von Kindern die Annahme des § 8 Abs. 2 erster Satz nicht greift, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Normierung sogar ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 11 NÖ MSG:

Wie den Erläuterungen auf der Seite 30 zu entnehmen ist, soll der Mindeststandard bei EigenheimbesitzerInnen um den 25%-igen Wohnkostenanteil reduziert werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Diskussionen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, deren Ergebnisse auch Eingang in den Erläuterungen zu Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gefunden haben, verwiesen werden. Demnach wurde ein Abzug des „Selbstbehaltes“ in der Gesamthöhe von 25% mit Hinweis auf die auch für diese Personengruppe bestehenden Aufwendungen, z.B. für Betriebskosten, als nicht vertretbar erachtet. In den Beratungen wurde vielmehr von einer vertretbaren Reduzierung von 12,5% ausgegangen.

Zu § 12 NÖ MSG:

Angeregt wird, die genannten Krankenversicherungsbeiträge auf Seite 32 zu aktualisieren. Der Satz könnte damit lauten: *„Damit wären im Jahr 2010 für eine alleinstehende Person rund € 83, für ein Paar rund € 125 oder für Alleinerziehende mit 2 Kindern rund € 109, monatlich zu entrichten.“*

Zu § 18 NÖ MSG:

Es existiert kein § 7 Abs 1 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000).

Zu § 21 NÖ MSG:

Auf den Numerusfehler in „Leistung [...] zu bemessen sind“ im ersten Satz wird hingewiesen.

III. REDAKTIONELLE ANMERKUNGEN

Zu § 18 NÖ MSG:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Wortfolge „für die Entscheidung“ in § 18 Abs. 2 erster Satz wohl versehentlich doppelt verwendet wurde und im Anschluss an die Wortfolge „oder der Höhe einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ gestrichen werden sollte.

Zu den Überschriften des 1. Abschnitts und des § 9:

Der 1. Abschnitt und § 9 im 3. Abschnitt tragen beide die Überschrift „*Allgemeine Bestimmungen*“. Aus Gründen der Klarheit und aus formallegistischer Sicht sollte dies vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.



NIEDERÖSTERREICH

Verbindung für geistig und mehrfach behinderte Menschen

VEREIN

A-2700 Wr. Neustadt
Viktor-Kaplan-Straße 2
Tel.: 02622/21601
Fax: 02622/21601-30
sekretariat@noe.lebenshilfe.at

Bankverbindung:
RLB NÖ-Wien, Kto.Nr. 60.186, BLZ 32000
RLB NÖ-Wien, Kto.Nr. 78.295, BLZ 32000

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. GS 5

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

11.5.2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Lebenshilfe NÖ begrüßt die Bestrebungen des Bundes bzw. des Landes NÖ zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Sozialhilfe durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Zielsetzung der weitest möglichen Förderung der dauerhaften (Wieder-) Eingliederung der BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben entspricht einer der grundlegenden Forderungen der Lebenshilfe NÖ und wird daher erfreut zur Kenntnis genommen.

Besonders begrüßt wird dies, da bei verfassungskonformer Interpretation im Sinne des Diskriminierungsverbotes des Art. 7 B-VG, von dieser Zielsetzung erstmals auch geistig- und mehrfachbehinderte sowie schwerstbehinderte Mensch erfasst sind, welche bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu allen Maßnahmen der beruflichen Integration Zugang hatten.

Voran stellen wir Darlegungen zu jenen Bereichen, in denen Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten und im Kontext mit der Zielsetzung der Mindestsicherung diskriminiert werden, welche sich aus zitierten bundesgesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Daraus werden die grundlegenden Forderungen, welche auch von SelbstvertreterInnen erhoben werden, abgeleitet.

Danach findet sich nach Paragrafen gegliedert die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Inklusion

Diskriminierungsfreie Inklusion von Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten muss auch ein sozialversicherungsrechtlich abgesichertes Tätigwerden ermöglichen.

Dies schreibt die **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Artikel 5 vor, indem in Abs. 1 festgehalten wird, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. In Abs.2 wird festgehalten, dass den Vertragsstaaten, zu denen auch Österreich zählt, jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung verboten ist und Menschen mit Behinderung wirksamer rechtlicher Schutz vor Diskriminierung garantiert sein muss.



Weiters ist die **EU Direktive 2000/78EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** zu berücksichtigen.

Bundesrechtliche Problemstellungen

Im Sinne der UN-Konvention und der EU-Direktive wurde erfreulicherweise die Definition der **Invalidität** durch die Bestimmung des **§ 255 Abs. 7 ASVG auf Personen** erweitert, **welche bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer, die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung, außer Stande waren einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.**

Dennoch bestehen auf bundesgesetzlicher Ebene geltende Regelungen, welche mit der erwähnten UN Konvention und EU-Direktive in eklatantem Widerspruch stehen, und im Entwurf zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz zitiert werden, weshalb hier auch auf diese Problematiken eingegangen wird.

Wie im Folgenden ausgeführt wird geht diese Diskriminierung von Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten auf ökonomischer Ebene zu Lasten des Landes Niederösterreich.

1. Fehlender Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe und Krankengeld

In § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes werden die §§ 255, 273 und 280 ASVG zitiert.

Durchaus sinnvoll ist es hier intendiert die Begrifflichkeit der Arbeitsfähigkeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung (§ 8 AtVG) und der Mindestsicherung zu vereinheitlichen.

In der Folge haben Personen, die nach § 255 Abs. 7 ASVG einen Anspruch auf Invaliditätspension erwerben können, noch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Krankengeld. Dies obwohl sie wie andere hierfür Beiträge entrichtet haben.

Dadurch wird diese Personengruppe zweifelsfrei diskriminiert und ihrem verfassungsrechtlich gewährleistetem Recht auf Inklusion gem. Art. 7 B-VG verletzt.

- Angemerkt sei hier, dass diese Regelung ökonomisch zu Lasten des Landes NÖ geht. Die solcherart diskriminierten Personen sind in der Folge angewiesen, Ansprüche im Rahmen der Mindestsicherung geltend zu machen.

2. Fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit vieler Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten

Aktuelle Situation

Die Lebenshilfe NÖ ist der Ansicht, dass geistig- und mehrfachbehinderte Menschen in vielen Bereichen sehr spezielle Anforderungen haben, die durch dieses NÖ MSG tatsächlich nicht gelöst werden. Durch das neue NÖ MSG verbleibt der geistig- und mehrfachbehinderte Mensch in der Sozialhilfe als Sozialhilfeempfänger. Dies ist unbefriedigend, da entsprechend der UN-Konvention und dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Recht auf Arbeit für jeden Menschen, auch für den Menschen mit geistiger Behinderung gefordert wird. Die behinderten Menschen, die in unseren Werkstätten (Beschäftigungstherapie) Leistungen erbringen, tätig sind, arbeiten, fallen jedoch nicht unter den rechtlichen Begriff "Arbeit". Sie erhalten daher für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Sie haben keinen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutz und sie beziehen eine geringe finanzielle Zuwendung, „Taschengeld“ genannt. Zwangsläufig ist es auch nicht möglich, einen Pensionsanspruch zu erwerben. Diese Situation ist diskriminierend und muss behoben werden.

Es wurde von der Bundesregierung schon zugesichert, dass diese Leistung (Arbeit), die die geistig- und mehrfachbehinderten Menschen in den Werkstätten erbringen als „Arbeit“ anerkannt wird. Der Entwurf des NÖ MSG entspricht unseren Forderungen nicht. Wir sind der Ansicht, dass dieses Gesetz für unser Anliegen sogar kontraproduktiv ausgelegt werden könnte.

Die Lebenshilfe NÖ fordert, dass die geistig- und mehrfachbehinderten Menschen, die in den Werkstätten und Arbeitsprojekten untergebracht sind, in den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutz einbezogen werden.

Rechtliche Überlegungen

In unserer Gesellschaft erwerben Menschen unterschiedliche Pensionsansprüche, indem sie ihren subjektiven Möglichkeiten entsprechend Arbeitsleistungen erbringen. Das Sozialversicherungssystem übernimmt damit einen Versicherungsschutz für ökonomisch unterschiedlichst bewertete Tätigkeiten.

Durch die Bestimmung des § 255 Abs. 7 ASVG wurde bereits festgestellt, dass dies nicht ausschließlich Tätigkeiten sein müssen, durch die wenigstens die Hälfte jenes Entgeltes erworben werden kann, die ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt (§ 255 Abs. 3 ASVG).

Schon jetzt erhalten jene Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten, welche ihre Arbeitskraft im Rahmen einer Tagesstätte zur Verfügung stellen aus Landesmitteln ein Taschengeld, als Anerkennung für die von ihnen erbrachte Leistung.

Diese Honorierung ist derzeit noch mit keiner umfassenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für die arbeitenden Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten verbunden. Daher haben diese noch keine Möglichkeit, nach einem arbeitsreichen Leben, einen Rechtsanspruch auf eine selbstverdiente Pension zu erwerben.

Forderungen Lebenshilfe NÖ

Die Lebenshilfe Niederösterreich fordert für Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten:

1. Das Land NÖ möge die Forderung, eine **diskriminierungsfreie und verfassungskonforme Regelung für den Bezug des Arbeitslosengeldes** für Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten zu schaffen, unterstützen.
2. **Alle** auch im Rahmen tagesstrukturierender Einrichtungen (Beschäftigungstherapie) erbrachten **Arbeitsleistung** von Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten sind im Rahmen der NÖ Mindestsicherung **durch ein reguläres Dienstverhältnis sozialversicherungsrechtlich abzusichern**.

Solcherart ist zu **gewährleisten**, dass alle Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten – so wie andere Menschen auch – durch die, von ihnen im Bereich ihrer jeweils subjektiven Möglichkeiten erbrachten Arbeitsleistungen, einen **Pensionsanspruch erwerben können**.

3. Derart ist sicherzustellen, dass Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten, welche im Rahmen ihrer jeweils subjektiven Möglichkeit eine Arbeitsleistung erbringen, nicht mehr länger als „Bittsteller“ ausschließlich auf Sozialleistungen des Landes angewiesen.

Die Forderungen nach Gehalt und Pensionsanspruch werden auch von den SelbstvertreterInnen der NÖ Lebenshilfe erhoben.

Dies schafft arbeitenden Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten Zugang zu Sozialleistungen (z.B. Krankengeld) und ermöglicht es ihnen nach einem arbeitsreichen Leben, so wie andere Menschen auch, in Pension zu gehen.

- Angemerkt sei hier, dass eine derartige Regelung langfristig sicherlich zu einer ökonomischen Entlastung des Landes führt.

Wir sind überzeugt, mit diesen Darlegungen einen für die Solidarisierung der Gesellschaft in Zeiten der Krise wichtigen Impuls zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENSHILFE NIEDERÖSTERREICH

Otto Perny
Präsident



landwirtschaftskammer
niederösterreich

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
www.lk-noe.at

Mag. Wolfgang Dobritzhofer
Tel. 02742/259-7302
Fax: 02742/259-95-7302
wolfgang.dobritzhofer@lk-noe.at
GZ: 7.3-2010-03

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)
GS5-A-1350/002-2010

St. Pölten, 10. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gefertigte Kammer begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, auf der Grundlage der gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung getroffenen Vereinbarung, durch den vorliegenden Entwurf eines Mindestsicherungsgesetzes das „letzte soziale Auffangnetz“ transparent zu gestalten und einheitliche Mindeststandards vorzusehen. Besonders begrüßt wird die Zielsetzung, dieses als Instrument zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auszugestalten. Nach Auffassung der gefertigten Kammer ist großes Augenmerk auf die gesellschaftspolitischen Signale einer derartigen Regelung zu legen. So muss es auch für Dienstnehmer in Niedriglohnsegmenten in wirtschaftlicher Hinsicht Sinn machen, einer (legalen) Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auf der Seite der besser Verdienenden kann die gewünschte gesellschaftliche Solidarität – etwa im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – langfristig nur dann erhalten werden, wenn durch ein soziales Versorgungsnetz gewährtes erwerbsloses Einkommen ein hohes Maß an Treffsicherheit aufweist. Abschließend ist zu betonen, dass der Vollziehung durch die (sinnvollerweise) eingeräumten Ermessensspielräume viel Verantwortung für die angesprochene soziale Treffsicherheit des NÖ Mindestsicherungsgesetzes zukommt.

Inhaltlich darf folgendes angemerkt werden:

Zu § 2 Leistungsgrundsätze iVm § 6 Einsatz der eigenen Mittel

§ 2 Abs. 1 statuiert das so genannte Subsidiaritätsprinzip, wonach Leistungen nach dem Mindestsicherungsgesetz grundsätzlich etwa gegenüber dem Ausgleichszulagenrecht bzw. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nachrangig sind. Das Ausgleichszulagenrecht

Bewegte Zeiten.
Starker Partner.

sieht im bäuerlichen Bereich das Instrument des so genannten fiktiven Ausgedinges vor (§292 Abs. 8 ASVG bzw. §140 Abs. 7 BSVG), wonach für die Verwertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch dann ein Pauschalbetrag zur Anrechnung kommt, wenn **tatsächlich keine** oder geringere Gegenleistungen gewährt werden. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob ein Pensionist, der auf Grund der dargestellten Anrechnung keine bzw. eine bloß geringe Ausgleichszulage erhält, die Mindeststandards nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz geltend machen kann.

Wird dies verneint, so ergibt sich in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 6 Abs. 2 das bemerkenswerte Ergebnis, dass eine Person, die auf Grund jahrelanger Erwerbstätigkeit einen Pensionsanspruch erworben hat, auf Grund der fiktiven Anrechnung der Verwertungsmöglichkeiten des land- und forstwirtschaftlichen Eigentums unter Umständen geringere Leistungen (Mindeststandard) erhält, als ein Hilfe Suchender nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz. Dort ist im § 6 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Anrechnung von eigenen Mitteln nämlich ein Abstellen auf die **tatsächlich zufließenden** Einkünfte vorgesehen. Resultiert beispielsweise aus der Übergabe/Verwertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kein Einkommen, erfolgt im Gegensatz zum Ausgleichszulagenrecht auch keine Anrechnung auf den Leistungsbezug.

Zu § 7 Einsatz der Arbeitskraft

Abs. 4

Der Abs. 4 regelt im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit einer Beschäftigung unter anderem die Grenze der zumutbaren täglichen Wegzeit für Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte. Diese zeitliche Grenze wird bei einer Vollzeitbeschäftigung mit jedenfalls zwei Stunden festgeschrieben. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicherweise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar.

Für eine wirklich große Zahl von Erwerbstätigen ist eine Fahrzeit von je einer Stunde zum und vom Arbeitsarbeitsplatz gelebte Wirklichkeit. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht übertrieben, wenn im gegebenen Zusammenhang noch etwas mehr Wegzeit – vielleicht eineinhalb Stunden pro Richtung – zugemutet wird, bevor der Betroffene auf Mittel der Allgemeinheit (unter der sich viele Erwerbstätige befinden, die deutlich mehr als eine Stunde in eine Richtung fahren) zugreifen kann. Ergänzend darf im gegebenen Zusammenhang angemerkt werden, dass bei den Pensionen aus gesundheitlichen Gründen für die Frage des Vorliegens von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eine Verweisbarkeit auf den gesamten österreichischen Arbeitsmarkt geprüft wird.

Abs. 6

Im Abs. 6 ist für jene Hilfe suchenden Personen, die nach Gewährung einer Leistung trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, eine stufenweise Leistungskürzung bis zu 50 % vorgesehen. Eine weitergehende Kürzung ist bloß ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig.

Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Treffsicherheit erscheint ein größerer Spielraum für die Verwaltung durchaus sinnvoll. Insbesondere sollte eine weitergehende Kürzung nicht generell auf Ausnahmesituationen und besondere Fälle eingeschränkt werden. Durch exemplarische Anführung bestimmter leistungskürzender bzw. -verwirkender Sachverhalte könnten die zu Grunde liegenden Wertungen des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht und dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprochen werden.

Abs. 7

Im Abs. 7 wird die Möglichkeit der Ablehnung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen mangelndem Einsatz der eigenen Arbeitskraft insofern eingeschränkt, als der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person sowie der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der im gemeinsamen Haushalt Lebenden, der Hilfe suchenden Person gegenüber Unterhaltsberechtigten oder mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht beeinträchtigt werden.

Dies könnte zum Ergebnis haben, dass sich vor allem kinderreiche Hilfe suchende Personen auf den Unterhaltsansprüchen ihrer Kinder „ausruhen“.

Zu § 28 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Gemäß § 1 können Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen wurden, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Eine Ausnahme sieht Abs. 2 lediglich für grundbücherlich sichergestellte Ersatzansprüche vor.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erscheint es nicht unbillig, diese Verjährungsfrist auszudehnen. Für Härtefälle sieht ohnedies der Abs. 3 die Möglichkeit vor, von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen teilweise oder ganz abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

Der Absatz 1 könnte demnach lauten:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Hilfe suchenden Personen nur so weit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft **und zur Weiterbildung** besteht und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (Subsidiaritätsprinzip).

Zu § 2 – Abs. 4 – Ziffer 3:

Konsequenter Weise müsste es dann lauten:

....bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamen Aufwand **und unter Einsetzung von zweckentsprechenden Bildungsmaßnahmen** die Hilfe suchende Person, so weit es möglich ist, zur Selbsthilfe befähigt wird (Hilfe zur Selbsthilfe).

Zu § 6 - Einsatz der eigenen Mittel:

Im Absatz 2 wird festgelegt das alle Einkünfte die der Hilfesuchenden Person tatsächlich zufließen, als Einkommen gelten. Wenn dies auch möglicherweise in der ergänzenden Verordnung angeführt wird, sollte nach unserer Meinung der Landesgesetzgeber hier ausdrücklich festhalten, dass ein allfälliges Pflegegeld oder auch die Familienbeihilfe nicht dem Einkommen zugerechnet wird.

Zu § 7 - Einsatz der Arbeitskraft und Abschnitt 4 – Verfahren (§17, §18, §19, §20, etc.):

Der Absatz 2 regelt die Feststellung der Arbeitsfähigkeit der hilfeschuchenden Person. Im Normalfall wird, wenn diese Person behauptet arbeitsunfähig zu sein, ein entsprechender Pensionsantrag bei der Pensionsversicherungsversicherung eingebracht werden und im Zuge dieses Verfahrens ist die Arbeitsfähigkeit festzustellen. Das schließt auch eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein (mit dem Instanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof).

Es kann aber Fälle geben bei denen ein Pensionsantrag schon deshalb abgelehnt wird, weil die dafür notwendigen Versicherungszeiten nicht vorhanden sind. In einem solchen Fall kommt es zu keiner Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch den Sozialversicherungsträger. Hier sollte der Landesgesetzgeber genauere Regeln vorsehen, auf welcher Grundlage Entscheidungen der Verwaltungsbehörde zu erfolgen haben und wie im Falle einer Rechtsstreitigkeit der Instanzenzug aussieht.

Stärkere Einbindung der Gemeinden:

Es wäre zu überlegen der Ziffer 5 eine Ziffer 6 anzufügen. Darin könnte den Wohnsitzgemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden im Rahmen ihres Aufwandes für den einzelnen Leistungsempfänger eine Beschäftigung anzubieten. Das Ausmaß der in diesem Fall stundenweisen Beschäftigung die nicht die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, müsste im Niveau der Stundenentlohnung einer kollektivvertraglichen Entschädigung entsprechen. Konsequenter Weise müsste dieser Vorgang zeitlich vor dem Leistungsentzug nach Abs. 6 erfolgen.

Zu § 8 – Berücksichtigung Leistungen Dritter

a) Im Absatz 2 wird grundsätzlich die Anrechnung von Einkommensteilen der Angehörigen geregelt. Auch hier - sollte wie schon zu § 6 erwähnt – Familienbeihilfe und Pflegegeld explizit ausgenommen werden.

b) Da die Mindestsicherung nur 12-mal im Jahr ausbezahlt wird, stellt sich die Frage, ob und wie eine Anrechnung eines allfälligen 13 und 14 Monatsbezug erfolgen soll.

Zu § 8 Absatz 4

Hier werden hilfeschende Personen verpflichtet Ansprüche zu verfolgen. Die Aufnahme von Gerichtsverfahren könnte daran scheitern, dass die Mittel für Gerichtskosten nicht aufgebracht werden können. Die vorläufige Kostenübernahme in begründeten Fällen wäre vorzusehen.

Zu § 33 – Berufungen:

Wie schon zu § 7 ausgeführt sollte im Falle einer Berufung wenn die Arbeitsfähigkeit strittig ist, die Zuständigkeit in jenen Fällen geregelt werden, bei denen kein Pensionsanspruch gegeben ist.

Abschließend sei festgestellt das der Pensionistenverband Niederösterreich im übrigen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Scheed
Sozialreferent


Dr. Hannes Bauer
Landesvorsitzende

Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GVV

**volkspartei
niederösterreich**

post.gs5@noel.gv.at
An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 12.5.2010
obe/brü

Betrifft: NÖ Mindestsicherungsgesetz, Begutachtungsverfahren, Verfahren
nach dem Konsultationsmechanismus

Bezug: GS5-A-1350/002-2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu § 1 (Ziele)

Diese Bestimmung enthält eine allgemeine Umschreibung der Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ist die BMS jedoch nicht als arbeitsloses Grundeinkommen gedacht, sondern soll vielmehr vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden. Ein Ziel der BMS ist daher die Wiedereingliederung ihrer Bezieher in das Erwerbsleben. Diese Zielsetzung sollte daher auch im § 1 des Mindestsicherungsgesetzes verankert werden.

zu § 2 (Leistungsgrundsätze)

Unserer Ansicht nach sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Leistungen der BMS nur außerhalb von stationären Unterbringungen zu erbringen sind. Damit wird sichergestellt, dass jene landesrechtlichen Regelungen, die sich mit der stationären Hilfe beschäftigen (z.B. NÖ SHG), durch das Mindestsicherungsgesetz nicht berührt werden.

zu § 8 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter)

Bei den Leistungen der BMS sind Geld- bzw. Sachleistungen Dritter grundsätzlich anzurechnen. Die hilfsbedürftige Person ist daher in der Regel auch verpflichtet, nicht gewährte Leistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. von Lebenspartnern einzufordern. Eine solche Rechtsverfolgungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten offenbar aussichtslos (z.B. Zahlungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners) oder unzumutbar (z.B. Gewalttätigkeit des Unterhaltsverpflichteten) ist. Grundsätzlich bestehen gegen diese Bestimmung seitens unseres Verbandes keine Bedenken.

Allerdings wird angeregt, zu prüfen, ob in solchen Fällen (zwecks Rechtsverfolgung) nicht eine Übertragung der Ansprüche an den Träger der BMS ins Mindestsicherungsgesetz aufgenommen werden kann.

zu § 9 (Allgemeine Bestimmungen)

Im Abs. 3 dieser Bestimmung wird geregelt, dass hilfsbedürftigen Personen an Stelle von Geldleistungen neben Sachleistungen auch stationäre Hilfe gewährt werden kann, wenn dadurch den Zielen und Grundsätzen der BMS besser entsprochen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BMS grundsätzlich in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht werden soll. Der Aufbau von stationären Strukturen – wie in Abs. 3 dieser Bestimmung angedeutet – ist nicht Teil des in Aussicht genommenen Leistungsbereiches der BMS. Sollte daher das Land NÖ Investitionen in diesem Bereich in Erwägung ziehen, wird bereits jetzt klargestellt, dass

die niederösterreichischen Gemeinden diesbezüglich keine Kosten übernehmen werden.

zu § 17 (Mitwirkungspflichten der Hilfe suchender Personen)

In Abs. 3 dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass Anträge bei jener Gemeinde (Bezirksverwaltungsbehörde, reg. Geschäftsstelle des AMS) eingebracht werden sollen, bei der die hilfsbedürftige Person ihren Hauptwohnsitz oder mangels solchen ihren Aufenthalt hat.

zu § 19 (Entscheidungsfrist und Bescheid)

In der zweiten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ zu ersetzen.

zu § 24 (Kontrolle)

In der ersten Zeile des zweiten Absatzes sollten die Wörter „Hilfe suchende Person“ durch die Wörter „leistungsempfangende Person“ ersetzt werden, da Ansprechpartner dieser Regelung Personen sind, die bereits Empfänger von Leistungen der BMS sind.

zu § 43 (Übergangsbestimmungen)

Die uns vorliegende Übergangsbestimmung verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörden sozialhilferechtlich gewährte Dauerleistungen innerhalb einer Frist von vier Monaten in das neue System überzuführen. Gegen die in Aussicht gestellte Vorgehensweise bestehen seitens unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken.

Allerdings wird in Abs. 1 Z. 2 dieser Bestimmung ausgeführt, dass dort, wo aufgrund einer Vergleichsberechnung ein niedrigerer haushaltsbezogener Anspruch auf eine Geldleistung nach dem „neuen“ Gesetz als nach dem NÖ SHG entsteht, die bisherige (also höhere) Geldleistung weiterzubezahlen ist. Als Grund für diese Regelung wird in den Erläuternden Bemerkungen das „Verschlechterungsver-

bot“ der bezugnehmenden 15a-Vereinbarung angeführt. Diese Begründung kann von uns so nicht geteilt werden.

Richtig ist zwar, dass der Entwurf der 15a-Vereinbarung ein „Verschlechterungsverbot“ enthält, demzufolge das bisherige haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung zu erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden darf. Dies bedeutet jedoch lediglich, dass die Vertragsparteien durch geeignete Rechtsvorschriften bzw. sonstige Maßnahmen sicherzustellen haben, dass das jeweilige haushaltsbezogene Leistungsniveau zur Bedeckung der Bedarfe im Sinne der Vereinbarung in Summe nicht verringert werden darf. Im Ergebnis heißt dies jedenfalls nicht, dass durch die Verankerung des Verschlechterungsverbotes im Einzelfall Vergleichsrechnungen zwischen alter und neuer Rechtslage angestellt werden müssen, oder dass Einzelpersonen daraus ein Recht ableiten können.

Es wird daher angeregt, die Übergangsregelung dahingehend abzuändern, dass binnen angemessener Frist alle anhängigen Fälle vollinhaltlich auf das neue System übergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Schneider

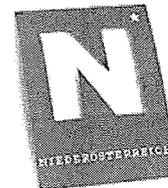
LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Schneider eh.

Riedl eh.

Landesgeschäftsführer

Präsident



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Soziales

Beilagen

LAD1-VD-193301/006-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
GS5-A-1350/002-2010	Dr. Markus Grubner	12377		12. Mai 2010

Betrifft
NÖ Mindestsicherungsgesetz; Begutachtung; Stellungnahme

Zum Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes nehmen wir im Rahmen der
Begutachtung wie folgt Stellung:

Zu § 43 (Übergangsbestimmungen):

In den Erläuterungen zu § 43 wird ausgeführt, dass die bisherigen sozialhilferechtlichen Leistungsansprüche in das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung übergeleitet werden sollen. Es wäre in diesem Zusammenhang zu klären, ob die in Abs. 1 vorgesehene Neubemessung nur ein einziges Mal durchgeführt wird, oder ob sie – gegebenenfalls wie oft bzw. bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen – zu wiederholen ist.

Nach § 9 Abs. 4 sind laufende Geldleistungen zu befristen. Diese Befristung gilt wohl auch für Bescheide nach § 43 Abs. 1. Im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot führt dies zu der Frage, ob bei wiederholter Neufestsetzung von ins NÖ MSG überführten

„alten“ Ansprüchen nach dem NÖ SHG weiterhin das Verschlechterungsverbot gilt. Der Entwurf und die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussage.

Es ist daher eine Ergänzung des Entwurfes erforderlich.

In Abs. 3 sollte nicht auf den Zeitpunkt des „Antrages auf Leistung“ – dieser ist weitgehend disponibel und somit kein tauglicher Anknüpfungspunkt – sondern darauf, dass ein „Anspruch auf Leistung“ ab dem 1. September 2010 besteht, abgestellt werden.

Dr. G r u b n e r

elektronisch unterfertigt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Soziales

Beilagen

LAD1-VD-193301/006-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Markus Grubner	12377	28. Mai 2010

Betrifft

NÖ Mindestsicherungsgesetz; Begutachtung; ergänzende Stellungnahme

Im Nachhang zu unserer Erledigung vom 12. Mai 2010 teilen wir zum Entwurf eines
NÖ Mindestsicherungsgesetzes Folgendes mit:

Zu § 14:

Nach § 14 trägt das Land die erforderlichen Kosten einer einfachen Bestattung. Auf Grund
von § 2 Abs. 5 wäre dazu ein hoheitliches Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen ist,
durchzuführen. Die Erlassung eines Bescheides gegenüber der verstorbenen Person ist
aber rechtlich nicht möglich. Der Entwurf enthält keine Aussage, wem der Bescheid
zuzustellen ist. Wir gehen davon aus, dass dies in der Praxis zu Problemen führt.

Eine Klärung wird daher angeregt.

Dr. G r u b n e r

elektronisch unterfertigt



Österreichischer
Städtebund

LANDESGRUPPE
NIEDERÖSTERREICH

Wallburggasse 10, Pölsen

Telefon +43 (0)11 20 513-2300
Fax: +43 (0)11 20 513-2000
magistratsdirektion@st-poelten.gv.at
www.staettedbund.or.at

ZNR 7706/01/013

Unser Zeichen:
21/11-2010/Mag.Sch./sh

bearbeitet von:
Mag. Sibylle Schütz

elektronisch einsehbar:
magistratsdirektion@st-poelten.gv.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
z.Hd. Frau LRin Mag.a Karin Scheele
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 17. Juni 2010

**Beschlussfassung innerhalb der
Landesgruppe NÖ zum Entwurf eines
NÖ Mindestsicherungsgesetzes:
Kein Konsultationsmechanismus, aber
ernsthafte und grundlegende Gespräche
mit den Spitzen des Landes NÖ**

Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag.a Scheele,
liebe Karin,

aufgrund der stattgefundenen Gespräche kann ich dir als Obmann der
Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes folgende
Mitteilung und Beschlussfassung zur Kenntnis bringen:

Innerhalb der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen
Städtebundes wurde bis gestern intensiv über die Konsequenzen des
vorliegenden Entwurfs zum NÖ Mindestsicherungsgesetz beraten. Enttäuscht
musste festgestellt werden, dass bezüglich wichtiger Punkte wie der
Aufnahme der Deckelung, aber auch der Abgeltung zusätzlicher Verwaltungs-
/Personalkosten, keine Konsensbereitschaft seitens des Gesetzgebers besteht,
eine gemeinsame Lösung zu finden. Um ihrer Verantwortung gegenüber den
Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den sozialschwachen Mitgliedern in
den Kommunen, die ganz besonders der Hilfe und Unterstützung bedürfen,
auch weiterhin entsprechend nachkommen zu können, hat sich die Mehrheit
der Städte fraktionsübergreifend entschlossen, den

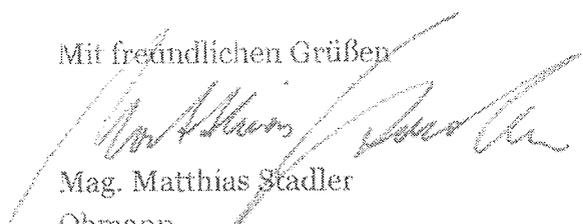


Konsultationsmechanismus zurückzuziehen, um dem Land Niederösterreich die „Chance zu geben“, dies jedenfalls rechtzeitig zu beschließen. **Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als direkte Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger möchten keinesfalls – dringend notwendige - Diskussionen mit den übergeordneten Gebietskörperschaften über ihre angespannte Finanzlage auf den Rücken der Ärmsten unserer Gesellschaft austragen** (obwohl ja bekanntlich seitens der Landesgruppe NÖ der Beschluss eines Landesgesetzes de iure ohnehin nicht verhindert werden könnte).

Die Mitgliedsstädte der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes erwarten sich jedoch von den Spitzen des Landes Niederösterreich, dass umgehend ernsthafte und nachhaltige Gespräche über die Unterstützung und Finanzierung von Abgangs- und Sanierungsgemeinden geführt werden. Aufgrund der enormen Belastungen wird sich trotz Sparwillens die Zahl der Abgangs- und Sanierungsgemeinden in den nächsten Jahren noch erhöhen (wie insbesondere eine erst im April 2010 vorgestellte Studie des KDZ zur finanziellen Situation in Niederösterreich ausführlich belegt). Es ist daher für die niederösterreichischen Städte und Gemeinden in dieser schwierigen Situation von Seiten des Landes ein Paket der Unterstützung zu schnüren, das allen betroffenen Städten tatsächlich und spürbar hilft. Darüber hinaus macht die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes darauf aufmerksam, dass eine weitere Erhöhung und Belastung der niederösterreichischen Städte und Gemeinden – in welcher Form auch immer - nicht mehr tragbar und finanziell verkraftbar ist.

Die Städte und Gemeinden der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ersuchen das Land Niederösterreich um Kenntnisnahme und Einbeziehung in alle weiteren Überlegungen und appellieren, dringendst in entsprechende Gespräche mit der Landesgruppe Niederösterreich – wie auch im Bundesland Salzburg, wo es für Städte und Gemeinden einen Belastungsstopp bis 2012 gibt – einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Matthias Stadler
Obmann